

28534

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht:

Thür. VerFGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart:

Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum:

13. April 2000

Aktenzeichen:

3 KO 265/98

Sachgebiet:

446

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

(Asylrecht; Verwaltungsprozeßrecht)

Rechtsquellen:

AusIG §§ 51 Abs. 1, 53
AsylVfG §§ 81, 87 Abs. 1 Nr. 1
AsylVfG a.F. §§ 28, 30
VwGO §§ 88, 109, 173
ZPO §§ 303, 318

Stichworte:

Streitgegenstand, Hauptantrag, Hilfsantrag, Altverfahren, Ausländerbehörde, Bundesamt, Zuständigkeit, Beklagte, Zwischenentscheidung, Gegenstand, Bindungswirkung, Anfechtbarkeit, Klagerücknahme, Rücknahmefiktion, Verfahrensbeendigung, Äthiopien, Abschiebungsschutz, Amhare, Rückkehrgefährdung, Auslandsstudium, Exilpolitik, AAPO, Mitgliedschaft, Auslandsaufenthalt, Asylantrag, Sippenhaft, Existenzgrundlage, Hungersnot

Leitsätze:

1. Das Hilfsbegehren zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AusIG richtet sich in sog. asylrechtlichen Altverfahren, in denen die Ausländerbehörde noch gemäß § 28 AsylVfG a.F. für den Erlaß der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zuständig geblieben ist, gegen die Körperschaft, die die Aufgaben der Ausländerbehörde wahrnimmt (Anschluß an BVerwG, Beschluß vom 4. Juni 1998 - 9 B 429/98 -).
2. Hat die Vorinstanz über die Hauptanträge zur Asylberechtigung, zur Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AusIG und zur Abschiebungsandro-

2

hung zugunsten des Asylbewerbers entschieden, fallen durch das Rechtsmittel des Bundesbeauftragten oder der Beklagten gegen die Verpflichtung nach dem Hauptantrag in der Rechtsmittelinstanz die hilfsweise geltend gemachten Ansprüche des Asylbewerbers nach § 53 AuslG an, ohne daß dies zur Disposition des Rechtsmittelführers stünde (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19.96 -).

3. Die Frage, ob ein Klageverfahren aufgrund Klagerücknahme oder wegen Eintritts der Rücknahmefiktion beendet ist, kann nicht Gegenstand einer selbständig anfechtbaren und in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr überprüfbaren Zwischenentscheidung nach § 109 VwGO sein. In der Sache liegt eine nicht bindende, unselbständige Zwischenentscheidung nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO vor.

4. Amharische Volkszugehörige aus Äthiopien unterliegen keiner staatlichen Gruppenverfolgung.

5. Ein Auslandsstudium in der ehemaligen Tschechoslowakei führt nach der Ablösung des Mengistu-Regimes nicht zu einer Gefährdung.

6. Ein langjähriger Auslandsaufenthalt und die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland lösen keine beachtliche Rückkehrgefährdung i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG für einen äthiopischen Staatsangehörigen aus.

7. Die exilpolitische Betätigung für die Zweigniederlassung der AAPO (einer politischen Partei in Äthiopien) in Deutschland kann dann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz begründen, sofern sich der Asylbewerber durch hervorgehobene Tätigkeiten oder sonst öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat.

Vorinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

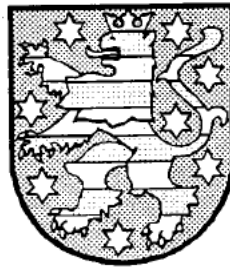
Verwaltungsgericht Weimar,
Gerichtsbescheid vom
26. Januar 1995 - 7 K 21066/94.We

Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Verkündet am 13.04.2000

Elke

Justizangestellte

als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

- 3. Senat -

3 KO 265/98

Verwaltungsgericht Weimar

- 7. Kammer -

7 K 21066/94.We

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagter

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Ursula Scheubel,
Reifenstuelstraße 6, 80469 München

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

2. den Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch den Landrat,
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Beklagte

beteiligt:

1. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

2. Thüringer Landesrechtsanwaltschaft
als Vertreterin des öffentlichen Interesses,
Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar

wegen

Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. April 2000 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 26. Januar 1995 - 7 K 21066/94.We - abgeändert, soweit das Gericht die Beklagte zu 1) verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten - gerichtskostenfreien - Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagten bzw. der Bundesbeauftragte vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der sein Asylbegehren verfolgende Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit. Er wurde im [REDACTED] in [REDACTED] geboren und lebte bis zum Verlassen seines Heimatlandes in [REDACTED]

Er reiste am [REDACTED] mit Reisepaß aus seinem Heimatland nach [REDACTED] um ein Studium in der damaligen CSFR aufzunehmen. Von dort aus reiste er am [REDACTED] in das Bundesgebiet ein und stellte am [REDACTED] bei der Stadt Berlin einen Asylantrag. Diesen begründete er in einem Statement zunächst damit, daß er wegen großer politischer Schwierigkeiten in seinem Heimatland dort weder leben noch irgendwelchen Aktivitäten nachgehen könne.

Am 17. Dezember 1990 wurde der Kläger von der Ausländerbehörde der Stadt Berlin persönlich zu seinen Asylgründen angehört. Bei dieser Anhörung gab er im wesentlichen an, er habe Äthiopien verlassen, um in der ehemaligen Tschechoslowakei zu studieren. Zunächst habe er an einem Landwirtschaftskolleg in Äthiopien studiert. Vor zwei Jahren sei er zum Wehrdienst einberufen worden, den er auch abgeleistet habe. Danach habe er sein Studium fortgesetzt und die Ausbildung abgeschlossen. Im Anschluß hieran habe er am selben Kolleg eine Assistentenstelle erhalten. In seinem Heimatland sei er nicht politisch organisiert gewesen, habe sich jedoch anderweitig politisch betätigt. So habe er Studenten von der Teilnahme an Kundgebungen abgehalten, wenn die Regierung sie hierzu aufgerufen habe, und habe gegen diese gearbeitet. Nach Abschluß der Ausbildung sei er wegen des Krieges im Norden seines Heimatlandes nochmals zum Militärdienst einberufen worden. Dieser Einberufung habe er jedoch keine Folge geleistet. Danach habe er eine weitere Aufforderung zur Ableistung des Militärdienstes erhalten. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits gearbeitet. Wegen seiner Weigerung, der Einberufung nachzukommen, habe er seine Arbeitsstelle verloren, sei jedoch später wieder mit Hilfe seiner Lehrer eingestellt worden. Er habe sich für die Ausreise auch einen Paß beschaffen und ungehindert Äthiopien verlassen können. Die Paßbehörde habe ihm zwar zuerst wegen der Wehrdienstverweigerung keinen Paß ausstellen wollen. Jedoch habe sich ein Bekannter eingeschaltet und erklärt, daß er - der Kläger - bereits einmal den Wehrdienst abgeleistet habe.

Im [REDACTED] habe es Aufstände äthiopischer Studenten in der ehemaligen Tschechoslowakei gegen die äthiopische Regierung gegeben. Seitdem hätten Sicherheitsleute der äthiopischen Regierung in der Tschechoslowakei Studenten beobachtet und Informationen an die dortige Botschaft weitergeleitet. Die Studentenschaft selbst sei gespalten gewesen. Er sei gegen die äthiopische

Regierung eingestellt gewesen. Da er „damit nichts zu tun“ habe haben wollen, sei er ausgereist. Im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien befürchte er die Todesstrafe wegen Landesverrates.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 15. Juli 1991 führte der Kläger im wesentlichen aus: In Äthiopien habe er, nachdem er zuvor das Kolleg mit einem Diplom der Landwirtschaft abgeschlossen habe, zwei Jahre lang als Assistent bis zu seiner Ausreise gearbeitet. Im Alter von [REDACTED] Jahren, kurz vor Beginn des zweiten Semesters, sei er bereits zum Militärdienst eingezogen worden, weshalb der Besuch des Kollegs länger als [REDACTED] Jahre - wie üblich - gedauert habe. Nach einer kurzen Militärausbildung sei er im Rahmen des Militärdienstes [REDACTED] lang in der [REDACTED] Provinz stationiert gewesen. Im Anschluß an den Militärdienst habe er sein Studium fortgesetzt. Er sei später nochmals einberufen worden. „Dies“ sei jedoch damals „unbegrenzt“ gewesen. Der Grund für seine erneute Einberufung seien seine militärischen Kenntnisse gewesen. Er sei 10 Tage vom Dienst suspendiert worden, weil er die Ableistung des weiteren Militärdienstes abgelehnt habe. Danach habe man ihn nochmals gefragt, ob er den Militärdienst nun antreten wolle. Zu diesem Zeitpunkt sei aber bereits das Auslandsstudium in der Tschechoslowakei zugesagt gewesen. Diese Zusage habe er von der „Higher Commission for Education“ am [REDACTED] erhalten. Zwar habe es zunächst Probleme mit dem Auslandsstipendium gegeben, weil man ihm keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Auslandsstudium habe ausstellen wollen. Er habe diese Bescheinigung aber letztendlich doch durch Bestechung erhalten. Er sei dazu von seinem damaligen Lehrer beraten worden. Diesem habe er [REDACTED] äthiopische Birr gegeben. Was der Lehrer dann damit gemacht habe, damit er die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalte, wisse er nicht. [REDACTED] (auf ausdrücklichen Vorhalt der abweichenden Angabe im Reisepaß [REDACTED] sei er in die Tschechoslowakei eingereist. Der vorgesehene Studienbeginn sei der [REDACTED] bzw. der [REDACTED] (auf ausdrücklichen Vorhalt der abweichenden Angabe im Reisepaß [REDACTED] gewesen. Bereits vor seiner Einreise in die Tschechoslowakei seien vom äthiopischen Studentenverband in Prag Demonstrationen organisiert worden, die sich gegen die damalige äthiopische Regierung gerichtet hätten. Die Studenten hätten versucht, auch den Kläger zu

gewinnen. Er sei ebenfalls verfolgt und beobachtet worden, weil er mit diesen Studenten gesprochen habe. Ein Student, der für die Regierung gearbeitet habe, habe ihn öffentlich bedroht. Dabei sei ihm insbesondere mit Konsequenzen für den Fall gedroht worden, daß er weiterhin mit Regierungsgegnern spreche. Er habe den Sprachkurs, den er damals besucht habe, nicht ordnungsgemäß absolvieren können, weil die Sicherheitsleute und regierungstreuen Leute „sie“ verfolgt hätten. Diese Leute hätten Informationen über äthiopische Studenten an die äthiopische Botschaft in der Tschechoslowakei weitergeleitet. Er sei nach Deutschland ausgereist, weil er den Sprachkurs nicht habe ordnungsgemäß besuchen können.

Es gebe Punkte, in denen er auch mit der neuen äthiopischen Regierung nicht übereinstimme. Diese vertrete nicht alle Nationalitäten und unterstütze kein Mehrparteiensystem. Er habe sich am [REDACTED] an einer Demonstration in [REDACTED] beteiligt, die per Video aufgenommen worden sei. Diese Aufnahmen seien von verschiedenen Leuten gemacht worden. Er wisse jedoch nicht, wer die genannten Leute gewesen seien und weshalb sie diese Aufnahmen gemacht hätten. Die genannte Demonstration sei von der EPRP organisiert worden. Er selbst sei jedoch nicht Mitglied dieser Partei. An der Demonstration hätten 700 bis 1000 Personen teilgenommen. Er arbeite noch für keine Organisation in Deutschland und könne auch noch keinen Mitgliedsausweis vorlegen.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1991 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, aus seinem Vorbringen und aus den gesamten Umständen ergäben sich keine Anhaltspunkte für Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr. Weder die Teilnahme des Klägers an der Demonstration in Berlin noch sonstige Umstände begründeten ein beachtliches Verfolgungsrisiko. Es sei zu berücksichtigen, daß das frühere totalitäre Regime in Äthiopien nicht mehr bestehe und die neuen Machthaber willens und fähig seien, Äthiopien in einem friedlichen Prozeß in einen demokratischen Rechtsstaat zu verwandeln.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 1991 forderte das Landratsamt des früheren Landkreises Schmölln den Kläger auf, das Bundesgebiet einen Monat nach der

Unanfechtbarkeit des Asylbescheides und der Ausreiseaufforderung zu verlassen, und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung an. Es stellte diesen Bescheid zusammen mit dem Asylbescheid des Bundesamtes am 10. Dezember 1991 dem Kläger zu.

Am [REDACTED] hat er hiergegen bei dem früheren Kreisgericht Gera-Stadt, Kammer für Verwaltungssachen, Klage erhoben. Dieses Gericht hat sich durch Beschluß vom 8. Januar 1992 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Kreisgericht Erfurt-Stadt, Auswärtige Kammern für Verwaltungssachen in Weimar, verwiesen (Az.: 1 D 420/91).

Im [REDACTED] begab sich der Kläger nach München und stellte dort bei der Ausländerbehörde - unter Angabe falscher Personalien - einen weiteren Asylantrag. Dieser wurde vom Bundesamt nicht weiter bearbeitet.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1993, dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers am 11. Januar 1993 zugestellt, forderte das Verwaltungsgericht Weimar den Kläger auf, das gerichtliche Verfahren weiterzubetreiben und sich dazu zu äußern, worin er in Abweichung von den Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens sehe. Die Ausländerbehörde des früheren Landkreises Schmöln teilte dem Verwaltungsgericht Weimar mit Schreiben vom 22. Januar 1993, dort eingegangen am 25. Januar 1993, mit, daß der Kläger seit dem 1. Dezember 1992 „abgängig“ sei. Das Verwaltungsgericht Weimar übersandte eine Abschrift dieses Schreibens u.a. an den damaligen Bevollmächtigten des Klägers. Dieser nahm weder zu diesem noch zum gerichtlichen Schreiben vom 6. Januar 1993 Stellung. Durch Beschluß vom 30. März 1993 hat das Verwaltungsgericht Weimar das Verfahren eingestellt (Az.: 1 K 3001/92). Es hat ausgeführt, die Klage gelte gemäß § 81 Satz 1 AsylVfG als zurückgenommen, nachdem der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung durch das Gericht länger als einen Monat nicht betrieben habe.

Auf den am 3. Juni 1994 bei dem Verwaltungsgericht Weimar eingegangenen Antrag auf Fortsetzung des Klageverfahrens stellte das Verwaltungsgericht Weimar durch Gerichtsbescheid vom 14. Juni 1994 (Az.: 7 K 21066/94.We) fest, daß die

Klage nicht gemäß § 81 AsylVfG als zurückgenommen gilt und das Verfahren nicht eingestellt ist, und entschied über die Kosten.

Bereits am [REDACTED] war der Kläger verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und am [REDACTED] in der JVA München untergebracht worden. Am [REDACTED] [REDACTED] verurteilte ihn das Amtsgericht München wegen Leistungsbetruges in Tateinheit mit schwerer mittelbarer Falschbeurkundung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten ohne Bewährung. Parallel hierzu wurde Abschiebungshaft angeordnet, in der sich der Kläger nach Verbüßung der Strafhaft weiterhin befand. Nach Erlaß des Gerichtsbescheides vom [REDACTED] wurde der Kläger im Verlaufe desselben Monats aus der Abschiebungshaft entlassen.

Noch kurz vor seiner Entlassung aus der Haft erfolgte am 9. Juni 1994 auf Veranlassung der Ausländerbehörde der Stadt München die Vorführung des Klägers bei der äthiopischen Botschaft in Bonn, damit diese für ihn Paßersatzpapiere für die Rückkehr nach Äthiopien ausstelle. Der Kläger wurde - gegen seinen Willen - persönlich von dem Botschaftsrat und dem Botschaftssekretär 15 Minuten lang angehört. In diesem Zusammenhang verweigerte der Kläger die Zustimmung zu seiner Rückführung nach Äthiopien. Der Botschaftsrat lehnte daraufhin die Verlängerung der Gültigkeit des - inzwischen abgelaufenen - Reisepasses ab.

Der Kläger hat die Klage im wesentlichen damit begründet, daß er als äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit Menschenrechtsverletzungen im Falle seiner zwangsweisen Rückkehr nach Äthiopien zu gewärtigen habe. Des weiteren befürchte er, wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit in Deutschland Menschenrechtsverletzungen in seinem Heimatland ausgesetzt zu sein. Er trete für ein Mehrparteiensystem ein. Die Regierung lasse nur solche Nationalitäten zu, denen er nicht angehöre. Im Lande herrsche Bürgerkrieg. AAPO-Mitglieder würden in Äthiopien verfolgt. Mitglieder der AAPO seien 1994 hingerichtet worden. Viele seien auch verschwunden. Der Grund für diese Verfolgung sei die ethnische Politik der EPRDF. Diese ziele auf die Vernichtung und Vertreibung der Amharen ab.

Er selbst sei inzwischen Mitglied der AAPO in Deutschland und zahle laufend Mitgliedsbeiträge. Seine Funktion in dieser Partei bestehe darin, Nachrichten und politische Propaganda zu übermitteln, Informationen von Haus zu Haus

weiterzugeben und Mitglieder zu werben. In einem von ihm in Bezug genommenen Schreiben vom 26. Februar 1994 an das Amtsgericht München I hat der Kläger vorgetragen, er werde als AAPO-Mitglied auch in „einer entsprechenden Liste geführt“. Am [REDACTED] habe er an einer Demonstration in München teilgenommen. Dazu existierten Fotos, auf denen er abgebildet sei. Dies sei dem äthiopischen Geheimdienst bekannt. Ferner sei in Betracht zu ziehen, daß das Vorgehen der Ausländerbehörde in München anlässlich des ca. ein Jahr lang dauernden Versuches, Reisepapiere für ihn zu erlangen, das besondere Augenmerk der äthiopischen Auslandsvertretung auf seine Person gelenkt habe. Hieraus ergebe sich eine besondere Rückkehrgefährdung. Seine Heimat habe er verlassen, weil er als Kind gezwungen worden sei, gegen seine eigenen Volkszugehörigen zu kämpfen, und an Demonstrationen gegen das damalige Regime teilgenommen habe. In Prag sei er auch nach dem Umsturz weiterhin von Sicherheitsoffizieren des neuen Regimes erpreßt und mit dem Tode bedroht worden. Seinen Vater habe man in [REDACTED] im [REDACTED] festgenommen und ein Jahr lang inhaftiert, weil er Mitglied der WPE gewesen sei und sich sein ältester Sohn als Flüchtling in den Westen abgesetzt habe.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu 1) unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Oktober 1991 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und
2. den Bescheid des Landratsamtes Schmöln vom 2. Dezember 1991 aufzuheben.

Die Beklagte zu 1) hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides bezogen.

Die übrigen Beteiligten haben sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht geäußert.

Mit weiterem Gerichtsbescheid vom 26. Januar 1995 (Az.: 7 K 21066/94.We) hat das Verwaltungsgericht Weimar die Beklagte zu 1) verpflichtet festzustellen, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, dem Kläger drohten wegen seiner Mitgliedschaft in der AAPO und seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG. Eine Asylanerkennung des Klägers komme indessen nicht in Betracht, weil die die Verfolgungsgefahr für den Kläger begründenden Umstände lediglich unbeachtliche subjektive Nachfluchtgründe darstellten. Die im Bescheid des Beklagten zu 2) verfügte Abschiebungsandrohung nach § 28 Abs. 1 AsylVfG a.F. sei rechtlich nicht zu beanstanden. Sie teile nicht das rechtliche Schicksal der Asylklage. Für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit sei der Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides maßgeblich. Zu diesem Zeitpunkt (2. Dezember 1991) hätten die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung aber vorgelegen, da das Bundesamt den Asylantrag des Klägers abgelehnt habe. Im übrigen enthalte der Bescheid die gesetzlich normierte Einschränkung gemäß § 28 AsylVfG a.F., daß von der Abschiebungsandrohung nur nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des ablehnenden Asylbescheides Gebrauch gemacht werde.

Gegen den am 2. Februar 1995 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Bundesbeauftragte am 14. Februar 1995 bei dem Verwaltungsgericht Weimar die Zulassung der Berufung beantragt („soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt wird“). Der Senat hat durch Beschluß vom 24. Februar 1998 (Az.: 3 ZO 135/95) die Berufung zugelassen, „soweit die Beklagte zu 1) verpflichtet wurde, festzustellen, daß Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen“.

Der Bundesbeauftragte trägt vor, allein die Mitgliedschaft in einer Exilorganisation, insbesondere der AAPO, oder die exilpolitische Betätigung für eine solche ohne weitere Besonderheiten begründe noch keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für Rückkehrer.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 26. Januar 1995 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht im Berufungsverfahren ergänzend geltend: In seinem Heimatland gebe es keine Rechtssicherheit und keinen effektiven Schutz vor Menschenrechtsverletzungen. Den Amharen werde ihre Existenzgrundlage durch die Landrückverteilung entzogen; hierdurch würden die Bauern aus den Regionen Gojam und Gonder ihrer angestammten Bodenflächen beraubt. An der staatlichen Nahrungsmittelhilfe in Äthiopien werde er nicht teilhaben. Wegen seines eigenmächtig verlängerten Auslandsaufenthaltes, seines Asylantrages, seiner AAPO-Mitgliedschaft und seines exilpolitischen Engagements werde er hiervon ausgeschlossen sein. Die Demonstration vom [REDACTED], an der er sich beteiligt habe, habe sich gegen das gewaltsame Vorgehen der äthiopischen Sicherheitskräfte gegen die Studenten in Addis Abeba gerichtet, die sich friedlich im Protest zum 2. Jahrestag der Machtübernahme durch die EPRDF versammelt hätten. An dem genannten Tag hätten weltweit Demonstrationen, so in den USA, Kanada, München und Frankfurt stattgefunden. Fotos und Filme über diese Demonstrationen seien weltweit in den Medien veröffentlicht und vom - sehr gut ausgebildeten - äthiopischen Geheimdienst ausgewertet worden.

Im übrigen sei er - der Kläger - auch durch seinen langjährigen Aufenthalt, seine Aktivitäten für die AAPO sowie im Zusammenhang mit seiner Vorführung bei der äthiopischen Botschaft in Bonn namentlich bekannt. Er gehöre der - besonders aktiven - Nürnberger Sektion der AAPO an, die medienwirksam in der Frage der für das Jahr 2000 vorgesehenen freien Wahlen in Äthiopien an die Öffentlichkeit trete.

Der Kläger bezieht sich des weiteren auf ein Bestätigungsschreiben der deutschen Sektion der AAPO vom [REDACTED] in dem u. a. ausgeführt wird, daß er seit [REDACTED] aktives Mitglied der AAPO sei und in Deutschland an verschiedenen friedlichen Kundgebungen und Protesten gegen die derzeitige Regierung der EPRDF teilgenommen habe und es deshalb zu befürchten sei, daß er aufgrund

seiner Herkunft im Falle der Rückkehr ständiger Repression und politischer Verfolgung in Äthiopien ausgesetzt sei.

Der Kläger hat bei seiner gerichtlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 13. April 2000 vor dem Senat u.a. ergänzend erklärt: Er sei in Deutschland in der AAPO seit der Gründung organisiert. An deren Aktivitäten sei er zu einem großen Teil beteiligt. Insoweit sei er politisch sehr engagiert. Seit etwa sechs Jahren spende er Geld für die Organisation. Zur Zeit gebe es Spannungen zwischen der AAPO und der äthiopischen Regierung wegen der bevorstehenden Wahlen in Äthiopien. „Sie“ organisierten den Protest gegen diese Wahlen. Die wahre AAPO boykottiere die Wahlen, denn diese seien keine richtigen Wahlen, sondern lediglich eine „Show“. Der Kläger bezieht sich in diesem Zusammenhang auf einen in englischer Sprache vorliegenden Bericht des U.S. Department of State vom 25. Februar 2000 zu Äthiopien (vgl. S. 11 des Berichtes), in dem massive Beschränkungen hinsichtlich des Wahlaufstellverfahrens in den Regionen des Landes berichtet würden und wonach es nicht einmal möglich sei, Kandidaten der Opposition aufzustellen. Er sei nicht als einfaches AAPO-Mitglied zu behandeln. Andere hätten nicht eine derartige dramatische Vorführung wie er in der äthiopischen Botschaft (9. Juni 1994) hinter sich. Außerdem gehöre er der Nürnberger Gruppe der Exilorganisation der AAPO in Deutschland an, die sich besonders exponiert habe. Dies mache auch ihn selbst zu einem zumindest bekannten Mitglied. Insoweit sei ferner zu berücksichtigen, daß der Vorsitzende der Nürnberger Gruppe (Debebe Andinet) vom Beauftragten (Abebe Lemma) des jetzigen AAPO-Vorsitzenden (Kegnasmachlew Nekatibeb Bekele) abgesetzt worden sei. Dieser Vorsitzende arbeite mit der äthiopischen Regierung zusammen und wehre sich gegen die Durchführung demokratischer Wahlen für den AAPO-Parteivorsitz. Die jetzige Situation, die durch die Spaltung der AAPO entstanden sei, werde von der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt.

Die Beklagten und die Vertreterin des öffentlichen Interesses haben keinen Antrag gestellt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (3 Bände) und die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Weimar zu dem vorausgegangenen

Verfahren 1 K 3001/92. Die beigezogenen den Kläger betreffenden Behördenvorgänge des Bundesamtes (1 Aktenhefter) und der Ausländerbehörde (3 Aktenhefter) sowie die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste zu Äthiopien, Stand: 21. März 2000, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens von Prozeßvertretern der Beklagten und der Vertreterin des öffentlichen Interesses in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand ist der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Januar 1995, soweit mit ihm der Klage stattgegeben worden ist, also die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, darüber hinaus die - lediglich für den Fall der Verneinung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise begehrte - Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Der Bundesbeauftragte hat den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und damit insoweit zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht, als das Verwaltungsgericht der Klage entsprochen hat. Im Streit steht damit nicht mehr die Abschiebungsandrohung des Beklagten zu 2) selbst, hinsichtlich der die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Der Überprüfung unterliegt der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts jedoch insoweit, als der Beklagte zu 2) das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG - im Rahmen seiner bei Erlaß der ausländerbehördlichen Verfügung vorzunehmenden Inzidentprüfung - hätte berücksichtigen müssen. Die Sache ist auch zu diesem Hilfsbegehren im Berufungsverfahren angefallen. Dem steht nicht entgegen, daß weder der Bundesbeauftragte den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Verfügung des Beklagten zu 2) ausdrücklich

angegriffen hat, noch eine erstinstanzliche Entscheidung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ergangen ist, die er hätte anfechten können.

Dazu ist näher auszuführen: Der Kläger hat erstinstanzlich mit seiner Klage u.a. neben der Aufhebung des Bundesamtsbescheides beantragt, die Beklagte zu 1) zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten (Art. 16a Abs. 1 GG) anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Das Rechtsschutzbegehren des Klägers wäre, sofern das Bundesamt im Falle einer üblichen Verfahrenskonstellation auch eine (ablehnende) Entscheidung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG getroffen hätte, - der typischen Interessenlage eines Asylbewerbers entsprechend - auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG als Hauptantrag sowie auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG als Hilfsantrag gerichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19.96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420). Nach alledem wäre dieser Rechtsschutzantrag auch in der Berufungsinstanz als Hilfsantrag zu behandeln. Ein Hilfsantrag, über den die Vorinstanz nicht zu entscheiden brauchte, weil sie dem Hauptantrag entsprochen hat, fällt auch durch das Rechtsmittel gegen die Verpflichtung nach dem Hauptantrag ohne weiteres in der Rechtsmittelinstanz an, ohne daß dies zur Disposition des Rechtsmittelführers stünde (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; Beschluß vom 12. August 1999 - 9 B 268/99 - zitiert nach juris).

In sog. Altfällen - wie vorliegend -, in denen die Ausländerbehörde noch gemäß § 28 AsylVfG a. F. für den Erlaß der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zuständig geblieben ist (vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG 1992), ist das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für diese Maßnahmen, so daß Feststellungen dazu die Zuständigkeit der Ausländerbehörde betreffen und sie insoweit regelmäßig Beteiligte des Verfahrens im Rahmen der Verbundklage nach § 30 AsylVfG a.F. bleibt (vgl. BVerwG, Beschluß vom 4. Juni 1998 - 9 B 429/98 - zitiert nach juris). § 50 Abs. 3 AuslG in der derzeitigen Fassung galt noch nicht, mithin bestand die inhaltliche Verknüpfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für den Erlaß einer Verfügung nach § 28 Abs. 1 AsylVfG a. F. mit Abschiebungshindernissen nach §§ 53, 55 AuslG (vgl. BVerwG,

Urteil vom 28. März 1995 - 9 C 277/94 - AuAS 1995, 161 = Buchholz 402.25 § 78 AsylVfG Nr. 1). Dementsprechend richtet sich das Berufungsverfahren insoweit auch gegen den Beklagten zu 2). Dieser nimmt anstelle des Freistaates nunmehr im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben der Ausländerbehörde wahr (vgl. Art. 1 Nr. 4 u. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 [GVBl. S. 207]), soweit die Frage des Bestehens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG in Rede steht. Insoweit war es dem Bundesbeauftragten von Rechts wegen verwehrt, den Zulassungsantrag nur gegen die Beklagte zu 1) zu richten und damit sachlich zu beschränken.

Die Berufung ist zulässig. Der Berufungsbegründung nach § 124 a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO (vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34/97 - Buchholz § 124 a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151).

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist ferner begründet. Die noch anhängige Klage hat keinen Erfolg, soweit ihr durch den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Januar 1995 ausweislich des Tenors stattgegeben und in den Gründen insoweit auch der Bescheid des Bundesamtes vom 14. Oktober 1991 aufgehoben worden ist (vgl. S. 5 des Gerichtsbescheides).

Dem Senat ist eine Sachentscheidung nicht aufgrund einer fiktiven Klagerücknahme gemäß § 81 AsylVfG verwehrt. Die Rücknahmefiktion im Sinne der genannten Vorschrift ist nicht aufgrund Nichtbetreibens des Verfahrens nach der vorausgegangenen diesbezüglichen gerichtlichen Aufforderung vom 6. Januar 1993 im erstinstanzlichen Verfahren eingetreten.

Dies ergibt sich nicht bereits daraus, daß der Senat an den Gerichtsbescheid vom 14. Juni 1994 gebunden wäre, mit dem das Verwaltungsgericht festgestellt hat, daß die Klage nicht gemäß § 81 Satz 1 AsylVfG als zurückgenommen gilt und das Verfahren nicht durch Klagerücknahme eingestellt ist. Eine solche im Berufungsverfahren beachtliche Bindungswirkung entfaltet der genannte Gerichtsbescheid nicht. Ob eine Zwischenentscheidung eine Bindungswirkung

auslöst, richtet sich nach der Art der Zwischenentscheidung. Ein Zwischenurteil nach § 109 VwGO oder ein entsprechender Gerichtsbescheid ist selbständig mit Rechtsmitteln angreifbar und bindet auch die Rechtsmittelinstanz, solange diese Entscheidung nicht selbständig angefochten wird. Demgegenüber ist eine Zwischenentscheidung nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar und entfaltet eine Bindungswirkung nur innerhalb der jeweiligen Instanz gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 318 ZPO (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1996 - 8 C 41.95 - NJW 1997, 2897). Zwar hat das Verwaltungsgericht die Befugnis zum Erlaß des Zwischen-Gerichtsbescheides vom 14. Juni 1994 auf die Vorschrift des § 109 VwGO gestützt. Der Sache nach hat es aber mit dem Gerichtsbescheid eine unselbständige Zwischenentscheidung nach § 173 VwGO i.V.m. § 303 ZPO getroffen, weil die Entscheidung weder die Zulässigkeit der Klage insgesamt noch einzelne Prozeßvoraussetzungen zum Gegenstand hat. Sie bezieht sich vielmehr nur auf die Frage, ob das Klageverfahren wegen Eintritts der Rücknahmefiktion kraft Gesetzes beendet ist. Derartige Fragen können nicht Gegenstand selbständig anfechtbarer Zwischenentscheidungen nach § 109 VwGO sein (vgl. Kopp, VwGO, 11. Auflage 1998, § 109 Rn. 9; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 109 Rn. 10; Eyermann, VwGO, 10. Aufl. 1998, § 92 Rn. 26 offenlassend: BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1996, a.a.O.).

Der Senat ist damit mangels Bindungswirkung des Zwischen-Gerichtsbescheides vom 14. Juni 1994 nicht daran gehindert, die darin entschiedene Frage des Eintritts der Rücknahmefiktion gemäß § 81 AsylVfG im Rahmen der vorliegenden Klage neu zu prüfen.

Hiernach ergibt sich, daß die Voraussetzungen der Rücknahmefiktion gemäß § 81 Satz 1 AsylVfG zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Nach dieser Vorschrift gilt eine Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz einer Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betrieben hat. Das gerichtliche Schreiben vom 6. Januar 1993, das dem früheren Bevollmächtigten des Klägers am 11. Januar 1993 zugestellt wurde, war von vornherein nicht geeignet, die Monatsfrist des § 81 Satz 1 AsylVfG in Gang zu setzen. Ungeachtet dessen, ob die gerichtliche Betreibensaufforderung hinsichtlich ihres Inhaltes hinreichend konkret gefaßt war, bestand jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt kein Anlaß für das

Verwaltungsgericht, den Kläger zum Betreiben des Verfahrens aufzufordern. Anhaltspunkte, die Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses begründen konnten, lagen nicht vor. Insbesondere ergaben sich solche nicht aus dem bisherigen Fehlen einer Klagebegründung, da diese bereits in Zusammenhang mit der Klageerhebung erfolgt war. Zweifel am fortbestehenden Rechtsschutzinteresse des Klägers hätten sich vielmehr erst aufgrund der Mitteilung der Ausländerbehörde des früheren Landkreises Schmölln vom 22. Januar 1993 aufgedrängt, wonach der Kläger seit dem 1. Dezember 1992 „abgängig“ sei. Hieran knüpft aber die bereits vorher ergangene gerichtliche Aufforderung vom 6. Januar 1993 hinsichtlich ihres Inhaltes nicht an, weshalb sie sich auch nicht nachträglich auf die den Beteiligten formlos zugegangene Mitteilung der Ausländerbehörde als einen Umstand stützen läßt, der Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses nahelegt. Eine weitere, nunmehr auf die genannte Mitteilung der Ausländerbehörde gestützte gerichtliche Aufforderung gemäß § 81 Satz 1 AsylVfG, die die Monatsfrist hätte erneut in Gang setzen können, ist später nicht mehr ergangen.

Die Klage ist auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte zu 1) verpflichtet hat, hinsichtlich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen (A.), und der Kläger gegenüber dem Beklagten zu 2) - hilfsweise - die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG begehrt (B.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (C.).

A.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit denjenigen

für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Der Rechtskraft der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, soweit der Asylanspruch des Klägers nach Art. 16a Abs. 1 GG verneint worden ist, kommt insoweit keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501/93 - BVerwGE 96, 24 = NVwZ 1994, 1115). Vielmehr bleiben auch im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG die rechtlichen Vorgaben des Asylgrundrechts zu prüfen.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O.; Beschluß vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 - BVerfGE 83, 216, 230). Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils

zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG.

I.

Der Kläger ist nicht *verfolgt aus Äthiopien ausgereist*.

Vorverfolgt sind nur Personen, bei deren Ausreise aus dem Heimatstaat politische Verfolgung schon eingetreten war oder denen bereits zu diesem Zeitpunkt politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - Buchholz 402.25 AsylVfG § 1 Nr. 166, 403).

Der Kläger hat im wesentlichen vorgetragen, er sei vor seiner Ausreise aus Äthiopien dort zwar nicht politisch organisiert gewesen, habe sich aber anderweitig politisch betätigt. Er habe Studenten von Kundgebungen abgehalten, wenn die äthiopische Regierung zur Teilnahme aufgerufen habe, und gegen die Regierung gearbeitet (vgl. Anhörung vor Ausländerbehörde). Er habe sich an Demonstrationen gegen das damalige Regime beteiligt (vgl. SS v. 7. Juli 1994). Er sei als Kind gezwungen worden, gegen seine eigenen Volkszugehörigen zu kämpfen (vgl. SS v. 7. Juli 1994). Weil er die wiederholte Ableistung des Militärdienstes verweigert habe, sei er Repressalien im Hinblick auf seine Arbeitsstelle ausgesetzt gewesen.

Mit diesem Vortrag ist es dem Kläger nicht gelungen, ein etwaiges früheres individuelles Verfolgungsschicksal schlüssig darzulegen. Insoweit hat auch die Anhörung des Klägers vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung keinen weiteren Aufschluß gegeben. Die Sachdarstellung des Klägers zu den Geschehnissen in Äthiopien ist, soweit sie asylrechtlich erheblich sein kann, nicht

substantiiert und weist innere Ungereimtheiten auf. Sie enthält keine näheren Einzelheiten zur oppositionellen politischen Betätigung des Klägers in Äthiopien. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche konkrete politische Zielrichtung seinen Aktivitäten zugrunde gelegen haben soll, insbesondere für welche politische Bewegung oder Organisation er tätig geworden sein oder mit welcher er zumindest sympathisiert haben will. Darüber hinaus bietet der Sachvortrag keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger aufgrund der genannten Aktivitäten überhaupt in das Blickfeld der äthiopischen Behörden geraten wäre. Der Umstand, daß dem Kläger ein Stipendium für ein Auslandsstudium in der ehemaligen Tschechoslowakei bewilligt wurde und er in diesem Zusammenhang ungehindert sein Heimatland verlassen konnte, spricht zusätzlich gegen die Annahme, daß er den äthiopischen Behörden als Regimegegner bekannt gewesen wäre.

II.

Der damit unverfolgt ausgereiste Kläger kann Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG auch nicht aufgrund eines Nachfluchtatbestandes beanspruchen.

Unter Beachtung der allgemeinen zeitgeschichtlichen und innenpolitischen Entwicklung in Äthiopien (1.) begründen für den Kläger weder die amharische Volkszugehörigkeit (2.), die politischen Aktivitäten während des Auslandsstudiums in der ehemaligen Tschechoslowakei (3.), die exilpolitische Betätigung für die Zweigniederlassung der Partei AAPO (4.), der längere Auslandsaufenthalt und das Asylverfahren in Deutschland (5.), der im Fall der Rückkehr befürchtete Ausschluß von der Teilhabe an der staatlichen Nahrungsmittelhilfe (6.), noch das Verfolgungsschicksal des Vaters des Klägers (7.) eine beachtliche Rückkehrgefährdung i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG. Das gilt auch bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (8.).

1. Zu den landeskundlichen Verhältnissen und der jüngeren politischen Entwicklung in Äthiopien ist auszuführen:

Äthiopien hat die älteste überlieferte Kultur und ist der älteste unabhängige Staat Afrikas. Das Land war - abgesehen von einer nur kurzen italienischen Besetzung

(1936-1941) - niemals Kolonie (AA, Länderaufzeichnung Äthiopien vom 1. April 1998 - Stand: 1. März 1998, im folgenden: Länderaufzeichnung). Die ca. 59 Mio. Einwohner (vgl. AA, Länderaufzeichnung) zählende Bevölkerung Äthiopiens besteht aus Gruppen unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Neben den wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist und war die ethnische Vielfalt eine Ursache für Rivalität und Konflikte. Die größten Bevölkerungsgruppen Äthiopiens sind die Oromo (ca. 21 Mio.), die Amhara (ca. 16 Mio.), die überwiegend im nördlichen Teil der Hochlandregionen und um Addis Abeba herum siedeln, die Tigre (ca. 7 bis 8 Mio.), die Somal (ca. 2,5 Mio.) und die Afar (weniger als 100.000). Zusätzlich zu den vorgenannten gibt es etwa 75 weitere Bevölkerungsgruppen. Die Amhara und Tigre waren in der Vergangenheit die einflußreichsten Bevölkerungsgruppen; die früheren Könige entstammten stets einer dieser beiden Gruppen (European Union, The Council an CIREA vom 5. August 1997 - im folgenden: EU an CIREA).

Von 1935 bis zur Niederlage gegen Großbritannien (1941) besetzte Italien das Land und vereinigte es mit Eritrea und Italienisch-Somaliland zu Italienisch-Ostafrika. Der seit 1916 regierende Kaiser (Haile Selassie) ging während dieser Zeit in das Exil. Eritrea wurde 1952 von den UN mit einem Sonderstatus in den äthiopischen Staatsverband eingegliedert. Diesen Sonderstatus hob der äthiopische Kaiser schrittweise auf, bis Eritrea schließlich 1962 eine Provinz Äthiopiens wurde. Dies war der Auslöser des bewaffneten Kampfes eritreischer Aufständischer gegen den Kaiser und das spätere kommunistische Militärregime (*Derg*), der im Mai 1991 zum militärischen Erfolg und im Mai 1993 letztlich zur Unabhängigkeit führte (AA, Länderaufzeichnung).

Anfang 1974 revoltierten die äthiopische Armee und die Studenten. Auslöser waren eine Hungerkatastrophe im Norden und die von der Ölkrise ausgelösten Preissteigerungen. Ursache war auch eine aufgestaute Unzufriedenheit über verbreitete Korruption, Repression und Rückständigkeit besonders bei Studenten, Gewerkschaften und Streitkräften. Diese Unzufriedenheit wurde von den unzureichenden Reformansätzen Haile Selassies eher noch verschärft. Der Kaiser wurde schrittweise entmachtet und schließlich am 12. September 1974 gestürzt. Ein von jungen und mittleren Offizieren gebildeter "Provisorischer Militärverwaltungsrat" (amharisch: *Derg*) übernahm die Macht, den nach weitergehenden blutigen Machtkämpfen seit Februar 1977 Oberstleutnant *Mengistu Haile Mariam* anführte.

Unter seiner Führung setzte der *Derg* dem "weißen Terror" einen schrankenlosen "roten Terror" entgegen. Diesem sollen 5.000 bis 10.000 Menschen in den Jahren 1977 und 1978 zum Opfer gefallen sein. Der Aufbau eines Sozialismus marxistisch-leninistischer Prägung, der 1975 mit der Verstaatlichung von Banken, Versicherungen, größeren Unternehmen und privaten Zweithäusern, einer neuen Arbeitsgesetzgebung sowie einer Landreform eingeleitet worden war, wurde weiter vorangetrieben. Dies war mit einer umfassenden staatlichen Überwachung nahezu aller Lebensbereiche und zunehmender Repression und Willkür verbunden. Die Sowjetunion lieferte seit Ende der 70er Jahre Waffen im Wert von etwa 7 Mrd. US-Dollar. Sie wurden vor allem gegen die Aufstandsbewegungen im Norden des Landes eingesetzt, wo außer der *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF) auch die 1975 gegründete (vgl. EU an CIREA) *Tigray People's Liberation Front* (TPLF), eine strikt marxistisch-leninistisch ausgerichtete Organisation (vgl. a.i. vom 16. Mai 1997 an VG München - AFR 25-96.404), gegen die Regierungstruppen kämpfte. 1984 wurde die "Arbeiterpartei Äthiopiens" (WPE) gegründet. Die Mitglieder des *Derg* hatten als Mitglieder des Politbüros der Partei unter Generalsekretär Mengistu umfassende Macht (AA, Länderaufzeichnung).

Nachdem bereits im Oktober 1990 die Verhandlungen mit der Widerstandsbewegung begonnen hatten, siegten im Mai 1991 die Rebellenbewegungen (EU an CIREA). Am 21. Mai 1991 floh Mengistu nach Simbabwe, wo er sich seitdem aufhält. Mit der Einnahme der Hauptstadt am 28. Mai 1991 endete der Bürgerkrieg (AA, Länderaufzeichnung). Die 1988 gegründete (vgl. a.i., Bericht vom 4. Juli 1991) und aus der *Tigray People's Liberation Front* (TPLF), der *Ethiopian People's Democratic Movement* (EPDM), der *Oromo People's Democratic Organization* (OPDO) und der *Ethiopian Democratic Officers' Revolutionary Movement* (EDORM) bestehende (vgl. Institut für Afrikakunde vom 26. September 1991 an VG Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a. - im folgenden IfA -) Koalition der Widerstandsgruppen, die *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF), bildete eine Übergangsregierung. Dabei nahm die *Tigray People's Liberation Front* (TPLF) von Anfang an eine Schlüsselposition innerhalb der EPRDF ein (EU an CIREA). Nach der Regierungsübernahme entließ die EPRDF alle politischen Gefangenen *Mengistus* aus der Haft. Es wurde eine Nationalkonferenz zum 1. bis 5. Juli 1991 in Addis Abeba (vgl. IfA - vom 26. September 1991 an VG

Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a.) einberufen, an der unterschiedliche Gruppen der Anti-Mengistu-Opposition teilnahmen und die am 5. Juli 1991 eine Charta mit politischen und sozialen Zielen für eine Übergangsregierung von maximal zweieinhalb Jahren verabschiedete. In der Nationalcharta wurde Eritrea im besonderen und allen anderen Nationalitäten im Grundsatz das Recht auf "Selbstbestimmung bis einschließlich Sezession" eingeräumt (AA, Länderaufzeichnung). Ferner setzte die Nationalkonferenz ein Übergangsparlament ein, das in der Übergangszeit als gesetzgebendes Organ fungierte. Von den insgesamt 87 Sitzen in diesem Parlament entfielen 32 auf die vier Mitgliedsorganisationen der EPRDF. Obwohl diese damit nicht über die Mehrheit der Sitze im Übergangsparlament verfügte, war sie schon damals als dominierende politische und militärische Kraft anzusehen. Der Ministerrat (Kabinett) wurde aus Mitgliedern der EPRDF und der *Oromo Liberation Front* (OLF) sowie Parteilosen gebildet (IfA vom 26. September 1991 an VG Ansbach zu AN 13 K 90 40643 u.a.). Zum Staatspräsidenten wurde Meles Zenawi, der Vorsitzende der TPLF und der EPRDF (vgl. EU an CIREA), gewählt (AA, Länderaufzeichnung).

In Eritrea bildete die *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF), die eritreische Widerstandsbewegung unter *Isayas Afewerki*, eine eigene - provisorische - eritreische Regierung und lehnte eine Beteiligung an der neuen äthiopischen Übergangsregierung ab. Eritreas Streben nach Unabhängigkeit wurde dabei von der EPRDF als Dachorganisation aller ethnischen Gruppen unterstützt (EU an CIREA). In einem Referendum vom April 1993 unter internationaler Aufsicht stimmte eine große Mehrheit der eritreischen Bevölkerung für die Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien (AA, Länderaufzeichnung).

Im Jahre 1992 teilte die EPRDF das Land in 14 Verwaltungsregionen auf der Grundlage der ethnischen Vielfalt auf, um den wichtigsten ethnischen Gruppen mehr administrative Unabhängigkeit zu geben (EU an CIREA).

Die Kommunalwahlen (d.h. die Wahlen auf Distrikt- und Regionalebene, vgl. AA, Länderaufzeichnung) im Juni 1992 wurden von der *Oromo Liberation Front* (OLF), der *All-Amhara People's Organization* (AAPO), der *Islamic Front for the Liberation of Oromia* (IFLO), der *Oromo Abbo Liberation Front* (OALF), der *Ethiopian Democratic Action Group* (EDAG) und der *Amhara National Liberation Movement* (ANDLM)

boykottiert. Diese Parteien sind der Opposition zuzurechnen. Obwohl die Wahlen am 21. Juni 1992 überall im Land stattfinden sollten, wurde dieser Termin letztlich jedoch nur in den Oromo- und Tigre-Regionen sowie in Addis Abeba eingehalten. In den anderen Regionen konnten die Wahlen aus organisatorischen oder Sicherheitsgründen überhaupt nicht oder erst später durchgeführt werden. Dort, wo Wahlen stattfanden, stellten Beobachter systematische Unregelmäßigkeiten fest (EU an CIREA).

Nach den Kommunalwahlen (1992) kam es am 5. Juni 1994 zu Wahlen zur Konstituierenden (verfassunggebenden) Versammlung (EU an CIREA). Ihr Mangel bestand in erster Linie im Fernbleiben aller wichtigen Oppositionsparteien, die der Regierung vorhielten, sie verhindere ihre Teilnahme. Statt der Oppositionsparteien kandidierten in der Mehrzahl der Wahlkreise - meist unbekannte - unabhängige Personen, von denen einige sich auch durchsetzen konnten (AA, Länderaufzeichnung). Die Wahlen endeten in einem nahezu völligen Monopol der Parteien, die sich zur EPRDF zusammengeschlossen hatten. Am 28. Oktober 1994 nahm die Versammlung mit der Erörterung des Verfassungsentwurfes ihre Tätigkeit auf. Der Verfassungsentwurf war zuvor von einer Kommission erarbeitet worden, die ein breites Spektrum repräsentierte und von *Kifle Wodajo* von der oppositionellen *Ethiopian National Democratic Organization* (ENDO) geleitet wurde (EU an CIREA).

Am 8. Dezember 1994 trat die neue Verfassung in Kraft. Die neue Verfassung beruht auf einem föderativen Mehr-Parteien-System und garantiert die grundlegenden Menschenrechte. Sie gliedert das Land nach einem föderativen System auf ethnischer Basis in Regionen mit Regionalparlamenten. Die Legislative des Staatenbundes liegt bei den zwei *Houses of Parliament*. Das wichtigere Abgeordnetenhaus ist der *Council of People's Representatives* (Rat der Volksvertreter), dessen Mitglieder in den Provinzen per Stimmenmehrheit für fünf Jahre gewählt werden. Der Rat der Volksvertreter wählt den Premierminister aus seinen Mitgliedern aus. Neben dem Rat der Volksvertreter gibt es den *Federal Council* (Bundesrat), in dem jede ethnische Gruppe durch mindestens ein Mitglied mit einem zusätzlichen Vertreter für jede Million ihrer Angehörigen vertreten ist. Hauptaufgabe dieses Bundesrates, der von den Provinzräten gewählt wird, ist die Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Beide Räte wählen auf einer

gemeinsamen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit den Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren (EU an CIREA).

Am 7. Mai 1995 fanden die Wahlen zum *National Parliament* und zu den Regionalparlamenten statt, an denen sich 49 politische Parteien beteiligten (EU an CIREA). Ebenso wie an den Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung 1994 und aus den gleichen Gründen beteiligten sich viele Oppositionsgruppen hieran nicht. Die EPRDF und die ihr zuzuordnenden regionalen Parteien erzielten einen Sieg von etwa 98 % (AA, Länderaufzeichnung). Sie erhielt 483 von insgesamt 550 zu verteilenden Sitzen im nationalen Parlament (EU an CIREA). Insgesamt wurde von internationalen Beobachtern der äthiopischen Regierung und der Wahlkommission das Bemühen um technisch korrekte Wahlen bescheinigt (AA, Länderaufzeichnung). Inzwischen hat die Nationale Wahlkommission Äthiopiens bekanntgegeben, daß am 14. Mai 2000 neue Wahlen zum nationalen Parlament und zu den Regionalparlamenten stattfinden werden (Monitor-Dienst vom 20. August 1999).

Am 22. August 1995 wählten beide Abgeordneten Häuser des Parlaments einstimmig *Dr. Negaso Gidada*, einen Oromo von der *Oromo People's Democratic Organization* (OPDO), zum Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (seit diesem Zeitpunkt nicht mehr länger als Volksrepublik Äthiopien benannt). Einen Tag später wählte das Parlament *Meles Zenawi*, den Führer der EPRDF und Präsidenten Äthiopiens während der Übergangszeit, zum Premierminister. Ein neues Kabinett wurde gebildet (EU an CIREA), womit offiziell die vierjährige Übergangsperiode in Äthiopien endete (AA, Länderaufzeichnung). Die gegenwärtige äthiopische Regierung wird von der politischen Partei der Tigre dominiert (EU an CIREA). Dem Kabinett und dem Parlament gehören nicht nur Angehörige der zwei größten ethnischen Gruppen, die *Oromo* und die *Amhara*, an; vielmehr wird darin ein ethnischer Querschnitt durch die äthiopische Gesellschaft abgebildet. Trotzdem wurden die Regierungsstellen zunehmend mit *Tigre* besetzt, die in der EPRDF dominieren (EU an CIREA). Inzwischen hat die regierende EPRDF ihren Einfluß auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens ausgebaut. Demgegenüber wurden während der Übergangszeit überproportional viele Amharen aus führenden Positionen in Administration und Staatsunternehmen entlassen, in denen sie bisher zahlenmäßig vorherrschten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 20. Mai 1999).

Im August 1996 waren 63 politische Parteien bei den Behörden registriert, von denen 8 auf nationaler Ebene und die anderen regional tätig waren. Allen politischen Parteien, die vor Inkrafttreten des 1994 verabschiedeten Parteiengesetzes (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999) nach dem Parteienregistrierungsgesetz nicht eingetragen waren, wurde ihre Rechtspersönlichkeit entzogen. Ihnen ist die Durchführung politischer Aktivitäten verboten. Mehr als 30 eingetragene Parteien, die die Regierungspolitik kritisieren, arbeiten in der *Coalition of Alternatives Forces for Peace and Democracy in Ethiopia* (CAFPDE) zusammen. Zu den eingetragenen Parteien, die der Opposition zuzurechnen sind, gehören der *Oromo National Congress* (ONC), die *All-Amhara People's Organization* (AAPO) und die *Southern Ethiopian People's Democratic Union* (SEPDU) (EU an CIREA).

Die fortschreitende Übertragung der staatlichen Befugnisse auf die Regionen entsprechend dem föderativen Prinzip der äthiopischen Verfassung ist in der Praxis mit Problemen verbunden, weil viele Regionen noch nicht in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Zwischen den Regionen bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich der Qualität und Effizienz ihrer Regierung. Einige von ihnen können kaum als funktionstüchtig bezeichnet werden. Die Neuorganisation der Polizei ist inzwischen nahezu abgeschlossen; zu ihr gehört auch, daß die Polizei sich nicht mehr nur als Vollstreckungsorgan einer traditionell autoritären, rückständigen Verwaltung, sondern als wesentlichen Teil des neuen rechtsstaatlichen Systems betrachten soll (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Auch wenn die Unabhängigkeit der Gerichte verfassungsmäßig garantiert ist, ist die Justiz das schwächste Glied in der bisher nur nominell rechtsstaatlichen Ordnung. Das Gerichtswesen mußte nach dem Ende des *Mengistu-Regimes* von Grund auf neu aufgebaut werden; es hat sich hinsichtlich des Ausbildungsstandes der Richter und der personellen Ausstattung der Gerichte noch nicht von den massenhaften Entlassungen von Richtern nach dem Ende der *Derg-Zeit* erholt. Die Probleme wurden noch dadurch verschärft, daß die Regierung in jüngster Zeit erneut eine große Zahl von Richtern entlassen und durch wiederum unerfahrene, schlecht ausgebildete Richter ersetzt hat. Diese Unzulänglichkeiten in der personellen Ausstattung der Gerichte führen dazu, daß Tausende von Untersuchungsgefangenen keine Chance haben, innerhalb der vorgeschriebenen

Frist einem Richter vorgeführt zu werden. Vielmehr erfolgt eine solche Vorführung bei vielen Untersuchungsgefangenen überhaupt nicht, weshalb der in der Verfassung verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs in der äthiopischen Rechtspraxis nicht gewährleistet ist. Selbst mehrjährige Inhaftierungen ohne Anklageerhebung und ohne richterliche Anordnung sind keine Seltenheit. Es kommt auch immer wieder vor, daß sich Regierungs- und Verwaltungsstellen über Gerichtsurteile hinwegsetzen und z.B. Freigesprochene nicht aus der Haft entlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der fehlenden Beachtung bundesgerichtlicher Entscheidungen durch die Regionalbehörden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Das 1992 ausschließlich für die Verbrechen von Mitarbeitern des *Mengistu-Regimes* gebildete *Special Prosecutor's Office* (SPO) hat im Januar 1997 gegen 5.198 Beschuldigte, von denen 2.246 inhaftiert sind, Anklage erhoben (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, Informationsblatt vom 1. April 1999, Stand: April 1999). Außerdem gibt es Anklagen gegen ungefähr 3.000 weitere Personen, die noch auf freiem Fuße sind, einschließlich 200 im Ausland lebender Personen (EU an CIREA). Diese Personen sind teilweise untergetaucht oder befinden sich im Ausland. Die Angeklagten sind in drei Gruppen aufgeteilt. In der ersten Gruppe finden sich die politischen Verantwortungsträger sowie hochrangige Regierungsbeamte und Militärs (146 Personen). Die zweite Gruppe besteht aus Militärs und zivilen Befehlshabern, die Einheiten zur Durchführung von Verbrechen geleitet haben (2.433 Personen). Die dritte Gruppe umfaßt Angeklagte, die als Einzeltäter Verbrechen begangen haben (2.619 Personen). Zwar hat das SPO erklärt, nach der Anklageerhebung im Januar 1997 sei nur noch mit ganz wenigen Ermittlungsverfahren zu rechnen. Tatsächlich ist es jedoch seitdem zu weiteren Ermittlungsverfahren und Anklageerhebungen gekommen. Auf der Grundlage des äthiopischen Strafgesetzbuches werden den Angeklagten jeweils individuell neben Tötungs- und Körperverletzungsdelikten Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. Die Taten sollen sie im Zeitraum von September 1974 bis Mai 1991 verübt haben. Das SPO beziffert die Zahl der den angeklagten Tätern zuzuordnenden Opfer mit 14.209 Personen. Zeitungen schätzen die tatsächliche Zahl der Opfer des *Derg-Regimes* auf 100.000 bis 200.000 Personen. Die Prozesse, in denen bereits im Januar 1997 Anklage erhoben wurde, sind

mittlerweile eröffnet worden. Bereits zuvor - am 13. Dezember 1994 - begannen die sogenannten "Derg-Prozesse" gegen die Hauptverantwortlichen des Mengistu-Regimes. Es handelt sich dabei um einen Pilot-Prozeß gegen 75 Hauptverantwortliche des früheren Regimes. Der äthiopischen Bevölkerung steht der Besuch aller Verhandlungen ohne jede Einschränkung frei (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, Informationsblatt vom 1. April 1999, Stand: April 1999). Die Prozesse sind bislang nicht abgeschlossen (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Außer den wegen Beteiligung an Verbrechen des *Derg-Regimes* Inhaftierten gibt es laut Angaben der Opposition etwa 1.500 Personen, die sich aus politischen Gründen aus der Zeit der Übergangsverwaltung in Gewahrsam befinden. Nach Angaben des Internationalen Roten Kreuzes sind seit 1991 zwischen 4.000 und 5.000 Personen unter dem Vorwurf, Gewalttätigkeiten verübt zu haben, inhaftiert (EU an CIREA).

Hinsichtlich der allgemeinen Menschenrechtsslage ergibt sich aus den Erkenntnissen:

Im März 1994 schloß sich Äthiopien der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 an. Im April 1994 trat das Land den Zusatzprotokollen des Genfer Rotkreuz-Abkommens von 1949 bei (EU an CIREA). Äthiopien ist auch den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte jeweils vom 19. Dezember 1966 beigetreten (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Es hat ferner das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und die Konvention über die Rechte von Kindern ratifiziert (EU an CIREA).

In der Verfassung Äthiopiens wird auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtsdeklaration) verwiesen. Die Verfassung garantiert die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit und den Schutz der Menschenrechte (Art. 10 bis 44). Sie gewährleistet insbesondere das Recht auf einen wesentlichen und verfahrensrechtlichen Schutz vor einer Verletzung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit. Die äthiopischen Gesetze zur "Republikflucht", die vom *Derg-Regime* eingeführt wurden, werden von der neuen äthiopischen Regierung nicht

mehr angewandt. Der Auffassung äthiopischer Rechtsexperten zufolge stehen sie im Widerspruch zur neuen Verfassung und sind schon aus diesem Grunde nicht mehr gültig (EU an CIREA). Auch die äthiopische Regierung erklärt offiziell, gegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen zu wollen. Die Zentralregierung hat mehrfach ihre Letztverantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in Äthiopien betont. So gibt es Fälle, in denen Polizisten aus dem Staatsdienst wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen entlassen wurden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Ungeachtet dieser Vielzahl grundrechtlicher Gewährleistungen ist die Verfassungswirklichkeit in Äthiopien durch Berichte geprägt, wonach Oppositionsgruppen im engeren Sinne und andere Organisationen wie etwa Gewerkschaften in ihrer Arbeit häufig behindert werden, wobei die Regierung ihre Schritte regelmäßig mit allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen wie der über die Verhinderung terroristischer Aktivitäten begründet (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Darüber hinaus soll es zu Besorgnis erregenden Menschenrechtsverletzungen durch nationale und lokale Regierungsstellen gekommen sein. Hierzu zählen willkürliche Festnahmen und oft äußerst lange Inhaftierungen durch lokale Polizeikräfte nach Aktionen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Weiterhin fallen hierunter Verletzungen der physischen Integrität einschließlich Folter und Mißhandlung von Personen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verhaftet, aber nicht offiziell angeklagt wurden, die Einschüchterung ihrer Familienangehörigen, Hinrichtungen im Schnellverfahren und Fälle von verschwundenen Personen (EU an CIREA).

Die genannten Menschenrechtsverletzungen betreffen namentlich Fälle, in denen von den Betroffenen das von der äthiopischen Verfassung garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch genommen wird. So gibt es Festnahmen politischer Gegner ohne eine offizielle Anklage oder auf eine unklare Anklage hin. Solche Personen werden gewöhnlich nach einer kurzen Haftzeit gegen Kautions- oder ohne eine solche wieder freigelassen, ohne zuvor von einem Richter angehört worden zu sein. Teilweise werden Maßnahmen zur Verhinderung von gegen die Regierungspolitik gerichteten Demonstrationen ergriffen (EU an CIREA). Die äthiopische Menschenrechtsorganisation „*Ethiopian Human Rights Council*“ (EHRCO) listet in ihrem 14. Bericht unter Angabe des konkreten Zeitpunktes und

des Ortes des jeweiligen Ereignisses sowie der Namen der Betroffenen insgesamt 26 Fälle auf, in denen seit Anfang 1998 Personen in Äthiopien aufgrund oppositioneller Aktivitäten getötet (7 Personen), verschwunden (5 Personen) und vorübergehend in Haft genommen (14 Personen) wurden (Mitteilung des Koordinierungskomitees der äthiopischen Oppositionsparteien in Nürnberg und Umgebung vom 6. Mai 1999 und Mitteilung der KARAWANE Gruppe Nürnberg vom 6. Mai 1999).

Ungeachtet der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit kommt es auch häufig zu Verhaftungen von Verlegern und Journalisten (EU an CIREA; vgl. auch SZ vom 14./15. März 1998 [„Freie Presse auf dem Totenbett“]). So belegte Äthiopien im Jahre 1995 nach der Türkei den zweiten Platz auf der Liste der Länder mit der höchsten Zahl von inhaftierten Journalisten, die vom *Committee to Protect Journalists (US)* herausgegeben wird. Im Jahre 1996 sollen es danach 14 Journalisten gewesen sein. Trotzdem gibt es in Äthiopien eine große Anzahl von Zeitungen, von denen einige die Regierungspolitik scharf kritisieren. Für Journalisten regierungsunabhängiger Zeitungen ist es oft schwierig, für Informationen Kontakte zu Regierungsbeamten zu bekommen. Infolgedessen gibt es auf Seiten der neuen und unerfahrenen Oppositionspresse häufig unbestätigte Informationen, woraufhin Journalisten der Kritik an der Regierung, der Verbreitung von falschen Informationen oder der Aufhetzung zu Rassenhaß beschuldigt werden (EU an CIREA). Verhaftungen erfolgen gleichwohl auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des äthiopischen Strafgesetzbuches und der sehr strengen und weit auslegbaren Vorschriften des äthiopischen Pressegesetzes (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Gewöhnlich sollen sich zwischen 10 und 20 Journalisten in Haft, wenn auch in der Regel jeweils nur für kurze Zeit, befinden. Außerdem wurde das Erscheinen einiger Wochen- und Tageszeitungen für eine kürzere oder längere Zeit verboten (EU an CIREA). Bisher sind indessen Fälle angeordneter unmenschlicher oder erniedrigender Strafen in Äthiopien nicht bekannt geworden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

In einigen Landesteilen herrscht derzeit sporadisch Unsicherheit aufgrund von Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie OLF, *Islamic Front for the Liberation of Oromiya (IFLO)*, *Ogaden National Liberation Front (ONLF)*, EUF und *Al-Ittihad* (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Eine verschärfte Auseinandersetzung mit militanten

Oppositionsgruppen, insbesondere der *Al-Ittihad* (Islamische Front) in der Somali-Region, aber auch mit bewaffneten Kämpfern der OLF in *Oromia* ist festzustellen. Die OLF entführte und ermordete einige Ausländer. Der *Al-Ittihad* wurden mehrere Bombenanschläge zugeschrieben (AA, Länderaufzeichnung).

Zu den innenpolitischen Herausforderungen und Problemen sind die Konflikte mit dem Sudan und insbesondere mit Eritrea hinzugekommen. Im Mai 1998 wurde im Zuge einer Eskalation gewaltsamer Zwischenfälle an der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea ein umstrittenes Gebiet von ca. 400 km² um *Badme* von eritreischen Truppen besetzt. In der Folge kam es zu schweren Bodenkämpfen und zu gegenseitigen Luftangriffen, in deren Verlauf es der äthiopischen Armee im Februar 1999 gelang, das umstrittene Gebiet zurückzuerobern. Die Gefahr der Fortsetzung des militärischen Konfliktes hält an (vgl. FR vom 11. Januar 2000 [„Kampf zweier Glatzköpfe um einen Kamm“]). Im Zuge des äthiopisch-eritreischen Grenzkonflikts ist es zu umfangreichen Deportationen von Personen eritreischer und halberitreischer Abstammung mit der offiziellen Begründung gekommen, die betreffenden Personen hätten mit dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren. Den Abschiebungen gingen meist kurzzeitige Internierungen voraus. Eine unbestimmte Zahl ist derzeit in Lagern und Gefängnissen interniert (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Hintergrund des Konfliktes mit dem Sudan sind bewaffnete Operationen der südsudanesischen Widerstandsbewegung SPLA (*Sudanese People's Liberation Army*) von äthiopischem Boden aus bei Kurmuk und Quizzan im Januar 1997 (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 9. April 1998 und vom 24. April 1997).

2. Allein wegen der amharischen Volkszugehörigkeit des Klägers drohen diesem im Falle der Rückkehr in sein Heimatland dort keine Verfolgungsmaßnahmen.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die tigrinische EPRDF-Regierung die Bürger amharischer Volkszugehörigkeit zielgerichtet verfolgt, sie aus ihrer Heimat vertreibt oder tötet (ebenso Hess.VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 23 UA). Nach den übereinstimmenden Auskünften des Auswärtigen Amtes, der Menschenrechtsorganisation amnesty international und des Instituts für Afrikakunde begründet die amharische Volkszugehörigkeit aus sich heraus keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen (vgl. nur AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999; a.i.

vom 17. August 1999 an Hess.VGH - AFR 25-99.042; IfA vom 26. Februar 1996 an VG Kassel zu 1 E 1249/93.A(1)). Soweit im früheren Amhara-Regionalstaat Bauern Land mit der Begründung weggenommen wurde, daß sie oder ihre Eltern mit dem Derg zusammengearbeitet hätten (vgl. AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999), ergeben sich daraus für an die amharische Volkszugehörigkeit anknüpfende Benachteiligungen nicht einmal Anhaltspunkte. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, daß während der Übergangszeit überproportional viele Amharen aus führenden Positionen in Administration und Staatsunternehmen entlassen worden sind, in denen sie bisher zahlenmäßig vorherrschten, und die regierende EPRDF demgegenüber ihren Einfluß auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens ausgebaut hat (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 20. Mai 1999). Der bloße - unsubstantiierte - Hinweis darauf, daß im Rahmen der Landrückverteilung Bauern aus den Regionen Gojam und Gonder ihre angestammten Bodenflächen geraubt worden seien, weist nicht auf eine politische Verfolgung der Amharen als Gruppe hin. Substantielle Anhaltspunkte dafür, daß in diesem Zusammenhang Maßnahmen an die amharische Volkszugehörigkeit der betroffenen Bauern anknüpfen, sind nicht ersichtlich. Solche ergeben sich insbesondere nicht aus den Ausführungen des vom Kläger in Bezug genommenen Berichtes im *Ethiopian Register* vom April 1997 („Farmers from Gojam Flock to Addis Abeba to Lodge Protest“).

3. Das Auslandsstudium und die Aktivitäten des Klägers in der CSFR (1990) zur Zeit des *Mengistu-Regimes* sind ebenfalls kein Anknüpfungspunkt für Verfolgungsmaßnahmen durch die jetzigen äthiopischen Behörden.

Zum Auslandsstudium während des Mengistu-Regimes sei folgendes ausgeführt: Bei Studenten, die unter dem *Mengistu-Regime* ein Auslandsstudium aufnehmen konnten, handelte es sich um privilegierte Personen, die zumindest nach außen hin in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien der damaligen Regierungspartei WPE und der Politik *Mengistus* standen (vgl. AA vom 7. September 1995 an VG Meiningen - 514-516.00/21 817). Trotzdem sind damals auch viele Oppositionelle oder Anhänger von Befreiungsbewegungen über diesen Weg in das Ausland gelangt, da eine Finanzierung eines Auslandsstudiums nicht immer über den zuständigen ministeriellen Regierungsweg erfolgte, sondern auch unter den schulischen bzw. universitären Einrichtungen der verschiedenen Länder ein direkter

Kontakt bestand und es auch entsprechende Abkommen gab (a.i. vom 30. Juli 1991 an RA Grünstedt - ka/ASY-AFR-25).

Auch wenn es sich in der Regel bei den äthiopischen Auslandsstudenten um privilegierte Personen handelte, die zumindest nach außen hin in Übereinstimmung mit der Politik *Mengistus* standen, haben sie nach den insoweit übereinstimmenden Einschätzungen des AA, von a.i. und des IfA keine Verfolgungsmaßnahmen wegen ihres früheren Auslandsstudiums und einer ihnen unterstellten Privilegierung zu befürchten (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999 und Auskunft vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607; a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess.VGH - AFR 25-98.089; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6992/91.A(2) zu dieser Einschätzung vgl. auch Hess.VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 26 UA und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 1995 - A 13 S 2322/92 - S. 11/12 UA. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der allgemeinen Feststellung, wonach eine Verfolgung wegen besonderer Vergünstigungen, insbesondere der Vergabe von Stipendien, aber auch des Innehabens öffentlicher Ämter in der Zeit der *Derg-Diktatur* nicht stattfindet (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Gegen ein Verfolgungsrisiko spricht zudem der Umstand, daß die äthiopische Regierung - im Gegenteil - ein Interesse an der Rückkehr qualifiziert ausgebildeter Personen hat (AA vom 7. September 1995 - 514-516.00/21 817).

Ebensowenig kann der Kläger aus dem behaupteten Umstand, daß er während seines Studienaufenthaltes in der CSFR in das Blickfeld der "Sicherheitsleute" der äthiopischen Regierung bzw. "regierungstreuer Personen" geraten und insoweit verfolgt und beobachtet worden sei, einen Nachfluchtgrund herleiten. Diese Geschehnisse haben im Hinblick auf den im Mai 1991 in Äthiopien eingetretenen Machtwechsel durch den Sturz des *Mengistu-Regimes* keine Bedeutung mehr für die Gefahrenprognose. Soweit der Kläger - erstmals im erstinstanzlichen Klageverfahren - ohne Darlegung näherer Umstände behauptet hat, nach dem Umsturz sei er in Prag weiterhin von Sicherheitsoffizieren, nunmehr des neuen Regimes, erpreßt und mit dem Tode bedroht worden, erweist sich sein Vorbringen als widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar, weil er bereits im [REDACTED] und damit zeitlich vor dem Machtwechsel in Äthiopien (Mai 1991) aus der CSFR in die Bundesrepublik Deutschland - wie er auch angegeben hat - ausreiste.

4. Soweit der Kläger meint, er habe aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung, insbesondere in Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die AAPO in Deutschland im Falle der Rückkehr nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen, ist dem nicht zu folgen. Für den Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung kann nicht davon ausgegangen werden, daß - nicht besonders profilierten - Mitgliedern, Aktivisten, sonstigen Unterstützern oder Sympathisanten der AAPO wegen exilpolitischer Aktivitäten für diese Partei im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien staatliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

a) Die *All Amhara People's Organization* (AAPO), die Ende 1991 erstmals an die Öffentlichkeit trat, Anfang 1992 gegründet und im April 1994 offiziell als nationale Partei zugelassen wurde, steht in offener Opposition zur Politik der EPRDF-Regierung (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Sie lehnt die föderale Gliederung Äthiopiens nach ethnischen Kriterien und das in der Verfassung von 1995 verankerte prinzipielle Recht der Volksgruppen auf Austritt aus dem Staatsverband ab. Insbesondere tritt sie dafür ein, daß Amharen in allen Teilen des Staatsgebietes ungehindert und in Sicherheit leben und arbeiten können. Des weiteren erkennt die AAPO die Unabhängigkeit Eritreas nicht an, weil ihrer Auffassung nach die äthiopische Übergangsregierung kein Mandat zur Anerkennung Eritreas gehabt habe. Von der Regierungspartei EPRDF wird der AAPO "Kriegstreiberei" und "Anstachelung zu ethnischen Haß" vorgeworfen. Vertreter der AAPO haben demgegenüber wiederholt betont, daß die Partei ihre Ziele nur mit friedlichen Mitteln vertrete, die Anwendung von Gewalt weder befürworte noch aktiv betreibe und für ein friedliches Zusammenleben aller Volksgruppen in einem gemeinsamen Staat eintrete (IfA vom 22. April 1996 a.a.O.). Seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen der äthiopischen Regierung und Eritrea haben sich Teile der AAPO dem Regime der EPRDF angenähert. Andere Repräsentanten der AAPO üben nach wie vor heftige Kritik an der äthiopischen Regierung (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

Eine Zweigniederlassung der Partei wurde in Deutschland am 1. Mai 1993 offiziell gegründet. Darüber hinaus besitzt die AAPO in Amerika sowie in Europa sogenannte Unterstützungskomitees. Diese sind - im Gegensatz zu der Zweigniederlassung - mit keinerlei Vollmachten ausgestattet. Die Mitgliederzahl in

Deutschland belief sich im Juni 1997 auf 1.080. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland Parteibüros in 7 verschiedenen Städten (Frankfurt, Nürnberg, München, Hannover, Bonn, Berlin und Hamburg). Die in Deutschland eingerichteten Parteibüros sind in einer Art kleinem Parlament zusammengefaßt, dem der Bundesvorsitzende der AAPO in Deutschland vorsteht (VG Gießen, Angaben des Bundesvorsitzenden der AAPO in Deutschland vom 17. Juni 1997 zu 4 E 10864/92.A(3)).

b) Gegen die Annahme, es bestehe für in ihr Heimatland zurückkehrende Äthiopier, die sich exilpolitisch für die AAPO betätigt haben, ein beachtliches Verfolgungsrisiko, spricht bereits, daß Belegfälle von entsprechend verfolgten Rückkehrern nicht bekannt geworden sind (AA vom 12. Dezember 1997 an VGH Baden-Württemberg - 514-516.80/30 447; IfA, Auskunft vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462, S. 7; vgl. Auskunft an VGH Kassel vom 16. November 1998 zu 3 UE 2717/95, a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229, S. 3; IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95, S. 11).

Die Auskunftslage prägen nur Berichte über Maßnahmen gegen andere äthiopischer Flüchtlinge, deren Verfolgungsschicksal für die Verfolgungsprognose bei AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nichts beiträgt. So wurde nach dem Bericht eines aus Deutschland nach Äthiopien eingereisten ehemaligen Asylbewerbers dieser am 7. März 1997 in Dembi Dollo für mehrere Wochen inhaftiert. Er war am 20. Februar 1997 freiwillig mit seinem äthiopischen Paß über Kenia nach Äthiopien zurückgekehrt, nachdem er Anfang 1980 vor dem *Mengistu-Regime* in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet war. Der frühere Informationsminister Äthiopiens Dima Noggo (1991-1992), der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, wurde während einer Besuchsreise in Kenia auf Betreiben der äthiopischen Regierung am 16. April 1998 in Nairobi verhaftet. Aufgrund der Intervention der deutschen Botschaft in Nairobi wurde er schließlich freigelassen. Darüber hinaus sind Fälle einiger aus Djibouti abgeschobener äthiopischer Flüchtlinge bekannt geworden. Äthiopische Oppositionelle der *Afar Revolutionary Democratic Unity Front* (ARDUF), der „*Somalischen Regionalversammlung in Äthiopien*“ und der *Ogaden National Liberation Front* (ONLF) sollen Mitte 1996 von Djibouti nach Äthiopien abgeschoben worden sein. Bei ihrer Ankunft sollen die äthiopischen Behörden diese

verhaftet haben. Bis auf einen TPLF-Dissidenten, der seit seiner Verhaftung als „verschwunden“ gilt, wurden die Flüchtlinge Mitte 1997 freigelassen. Im Januar 1998 sind sechs Oromo-Flüchtlinge, die der Unterhaltung von Verbindungen zur OLF verdächtigt wurden, aus Djibouti nach Äthiopien abgeschoben und von den äthiopischen Behörden verhaftet worden (a.i. vom 18. Juni 1998 an VGH Baden-Württemberg - AFR 25-97.219 und vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042; vgl. ferner „urgent action“ vom 20. Januar 1998 - AFR 04/01/98). Diese Fälle können allesamt nicht als Belegfälle herangezogen werden. Weder handelte es sich bei den betroffenen Flüchtlingen nachweislich um AAPO-Mitglieder/Unterstützer noch ist ersichtlich, daß diese Fälle mit dem Regelfall eines nach Äthiopien zurückkehrenden exilpolitisch aktiven AAPO-Mitgliedes/Unterstützers hinsichtlich des Verfolgungsinteresses der äthiopischen Behörden vergleichbar wären.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der nach Äthiopien zurückgekehrten Oppositionspolitiker, die an der im Dezember 1993 in Addis Abeba tagenden *"Conference for Peace and Reconciliation in Ethiopia"* teilnehmen wollten und bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt verhaftet wurden. Die Konferenz ist von verschiedenen Oppositionsgruppen veranstaltet worden. Die Verhafteten wurden u.a. beschuldigt, zur bewaffneten Rebellion gegen die Regierung angestiftet, falsche Gerüchte verbreitet und die Regierung diffamiert zu haben. Nach internationalen Protesten wurden mindestens einige Inhaftierte freigelassen (vgl. a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089).

c) Indiz für die Verfolgungsprognose kann unter diesen Umständen zunächst der Umgang der äthiopischen Behörden mit Mitgliedern/Unterstützern der AAPO und der Partei selbst im Heimatland sein.

aa) Die politische Arbeit der AAPO wird im wesentlichen dadurch behindert, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Exekutivkomitees, d.h. des Parteivorstandes, jedenfalls zeitweise inhaftiert war, eine Reihe von lokalen Aktivisten - zum Teil unter ungeklärten Umständen - von Sicherheitskräften getötet wurden, Mitglieder ohne formelle Anklageerhebung inhaftiert sind und Parteibüros durchsucht und geschlossen wurden (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Partei befanden sich Parteimitglieder einschließlich solcher der Parteiführung in Haft (IfA vom 22. April 1996 a.a.O.). Die Berichte der äthiopischen Menschenrechtsorganisation "Ethiopian Human Rights Council" (EHRCO) führen regelmäßig solche Personen auf, die extralegal durch Sicherheitskräfte getötet worden sein sollen, ebenso Fälle von illegal inhaftierten Personen und von "verschwundenen" Personen, deren Verbleib nach der Festnahme nicht festgestellt werden konnte (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). So werden im Bericht der EHRCO vom 21. Januar 1993 für den Zeitraum Juni bis Dezember 1992 in der Auflistung von ohne Haftbefehl und ohne konkrete Beschuldigung inhaftierten Personen als Haftgründe (soweit bekannt) angegeben: bei 4 Inhaftierten ist "AAPO-Mitglied" als Grund genannt, bei 88 war der Haftgrund unbekannt (IfA vom 17. September 1996 a.a.O.). Im Januar 1993 sollen mehrere führende AAPO-Mitglieder bei einer politischen Kundgebung unter der Anschuldigung festgenommen worden sein, zu Feindseligkeiten zwischen ethnischen Gruppen angestachelt zu haben. Alle Betroffenen sollen die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen zurückgewiesen haben und innerhalb weniger Tage gegen Zahlung einer Kaution wieder freigekommen sein.

Im Juli 1993 sollen Prof. Asrat Woldeyes, der damalige Parteivorsitzende, ein weiterer AAPO-Funktionär und drei andere Personen in Zusammenhang mit einer 1992 abgehaltenen AAPO-Kundgebung in Haft genommen worden sein (a.i., Jahresberichte 1994 und 1995; *a.i. geht im Bericht vom 24. November 1994 davon aus, daß es sich bei allen inhaftierten Personen um AAPO-Funktionäre handelte*). Nur der Parteivorsitzende soll sechs Wochen später gegen Kaution wieder freigelassen worden sein, bevor er im Juni 1994 nach vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung erneut inhaftiert wurde (a.i., Jahresberichte 1994 und 1995). Einem Zeitungsbericht zufolge wurde im August 1993 auch der zweite Vorsitzende der AAPO (*Ato Hailu Shawel*) verhaftet. Er soll im November 1993 gegen Kaution freigelassen worden sein (a.i., Bericht vom 24. November 1994).

Im weiteren Bericht der EHRCO vom 26. August 1994 werden 11 von insgesamt 33 Personen, die zwischen dem 27. April 1993 und dem 7. Juni 1994 extralegal getötet worden seien, als (mutmaßliche) Mitglieder oder Unterstützer der AAPO identifiziert (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg a.a.O.). Seitens der äthiopischen

Behörden soll eine Solidaritätskundgebung von Mitgliedern und Unterstützern der AAPO für den (damals inhaftierten und inzwischen verstorbenen) Vorsitzenden der Partei anlässlich eines Gerichtstermins am 20. September 1994 als "illegale Demonstration" bezeichnet worden sein. Rund 500 Teilnehmer soll man festgenommen haben, von denen die Mehrzahl gegen Kautions wieder entlassen worden sei. Gegen ca. 100 Personen soll Anklage wegen Abhaltung einer ungenehmigten Demonstration erhoben (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95) bzw. ein Gerichtsverfahren wegen Landfriedensbruch eröffnet worden sein (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg a.a.O.; das IfA geht in dieser früheren Auskunft davon aus, gegen die Hälfte der Festgenommenen sei Anklage erhoben worden; a.i. berichtet demgegenüber im Jahresbericht 1995, daß von insgesamt 1.500 festgenommenen Personen 1.000 nach nur kurzer Zeit ohne Anklage wieder freigelassen wurden, 500 nach einem Monat Haft der Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration und der öffentlichen Provokation beschuldigt wurden und nur gegen Zahlung einer Kautions vorläufig freikamen; vgl. demgegenüber auch a.i., Bericht vom 24. November 1994 und Bericht vom November 1996 [„Äthiopien - Verfolgung von Mitgliedern und Sympathisanten der *All Amhara People's Organisation*“]). Den Festgenommenen ist der Kontakt zu Familienangehörigen, Anwälten und Ärzten verweigert worden. Sie sind auch nicht innerhalb der vorgeschriebenen 48-Stunden-Frist einem Richter vorgeführt worden (a.i., Bericht vom 13. Oktober 1994 - „Äthiopien - Gefährdung bei Rückkehr von Mitgliedern und Anhängern der *Ethiopian Medhin Democratic Party* [EMDP]). Ende des Jahres 1994 befanden sich der damalige Vorsitzende der AAPO, deren Generalsekretär sowie die Vorsitzenden der AAPO in den Regionen in Haft (AA vom 28. Dezember 1994 an VG Wiesbaden - 514-516.00/18453).

Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung überreichte, in englischer Sprache vorliegende Bericht der deutschen Sektion der AAPO vom Juni 1995 („Special Notes on AAPO Central Committee Members Who are Serving Jail Sentences or are Under Arbitrary Detention“) enthält u.a. eine Auflistung von AAPO-Mitgliedern, die sich zum damaligen Zeitpunkt in Haft befunden haben (11), unbekanntes Aufenthaltes gewesen (7) oder getötet worden (5) sein sollen. Nach a.i. vorliegenden Quellen wurden 22 oder 23 AAPO-Anhänger in den Jahren 1994 und 1995 extralegal getötet, davon 9 Personen bei einer Polizeiaktion (IfA vom 17.

September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). In einer weiteren Erkenntnisquelle heißt es: Hunderte von AAPO-Anhängern/Unterstützern wurden in den Jahren 1994 und 1995 inhaftiert (IfA v. 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Im Bericht des Koordinierungskomitees der AAPO/Europa mit Sitz in London vom 31. August 1996 an das Europäische Parlament wird mitgeteilt, zum damaligen Zeitpunkt sollen neben 31 AAPO-Mitgliedern, die mit dem damaligen Vorsitzenden der Partei wegen bewaffnetem Aufruhr angeklagt gewesen seien, sich weitere 30 AAPO-Offizielle in Äthiopien ohne Anklage in Haft befunden, 33 als verschwunden gegolten haben und 34 AAPO-Funktionäre extralegal getötet worden sein (a.i. vom 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102), wobei alle Opfer namentlich genannt sind (a.i. vom 24. Juni 1998 an VG Berlin - AFR 25-98.033). Weiterhin beziffert das Koordinierungskomitee darin die Zahl der illegal inhaftierten Parteianhänger mit 130 Personen (a.i. vom 18. November 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.224). Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Schreibens der deutschen Zweigniederlassung der AAPO (vom 26. September 1996) sollen seit 1992 45 AAPO-Mitglieder als „verschwunden“, 48 als getötet, 24 als inhaftiert, davon 9 ohne strafgerichtliche Verurteilung, 10 als zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren verurteilt, 8 als unter Hausarrest stehend und damit von Maßnahmen betroffen gewesen sein. Die jeweiligen Personen sind in diesem Dokument sowohl hinsichtlich des Namens als auch bezüglich der Parteifunktion erfaßt. Auch im Jahre 1997 soll es nach Studentendemonstrationen zu Festnahmen von etwa 200 Personen und Mißhandlungen an den Verhafteten gekommen sein. 41 Personen seien in Haft geblieben, weil sie für Anführer gehalten worden seien oder weil sie sich geweigert hätten, ein Schuldeingeständnis zu unterschreiben (a.i. vom 27. August 1998 an Hess. VGH - AFR 25-98.008). Mitglieder der AAPO-Führung, die bereits 1994 nach allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches mit der Begründung verhaftet wurden, sie hätten eine bewaffnete Aktion gegen die Regierung geplant, befinden sich nach wie vor in Haft. 20 von ihnen, darunter 2 Mitglieder des Zentralkomitees, wurden Ende März 1999 zu Haftstrafen zwischen 3 und 20 Jahren verurteilt (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999; vgl. auch Bericht der deutschen Zweigniederlassung der AAPO vom März 1999 [„Unterdrückung der AAPO durch politische Haftstrafen“] und KARAWANE Gruppe Nürnberg, Bericht vom 21. April 1999). 4 Mitglieder sind freigelassen worden. 3 weitere Mitglieder des

Zentralkomitees befinden sich noch ohne Verurteilung in Haft (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999).

Die staatlichen Maßnahmen gegen Mitglieder, Anhänger und Einrichtungen der Partei sind darüber hinaus darauf gerichtet, den Aufbau landesweiter lokaler Parteistrukturen zu behindern und die öffentlich sichtbaren Aktivitäten in der Tendenz auf die Hauptstadt zu beschränken (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). So sei auf dem Land zu hören, daß inzwischen (fast) alle Parteibüros der AAPO geschlossen worden sind (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). In der bereits angeführten Dokumentation vom 26. September 1996 listet die deutsche Zweigniederlassung der AAPO insgesamt 36 AAPO-Büros in verschiedenen Regionen Äthiopiens auf, die von der äthiopischen Regierung seit 1992 verboten bzw. geschlossen wurden (Schreiben vom 26. September 1996; vgl. ferner Bericht vom Juni 1995). Im Juli 1994 hat der äthiopische Sicherheitsdienst im Hauptsitz der AAPO in Addis Abeba während einer Razzia das Mitgliederverzeichnis mitgenommen (EU an CIREA). Des Weiteren ist ab Anfang 1993 in den staatlichen Medien eine Propagandakampagne gegen die AAPO mit der Beschuldigung geführt worden, ethnische Konflikte anzuheizen und zum Krieg aufzurufen. Außerdem wurden schon 1993 Demonstrationen gegen die AAPO von der Regierungspartei der Region Amhara organisiert, so am 1. Februar 1993 in Gondar. Auslöser dieser Kampagne war eine Demonstration am 4. Januar 1993 in Addis Abeba, die die AAPO initiiert haben soll und die sich gegen die Teilnahme der UN am Referendum über die Unabhängigkeit Eritreas richtete. Diese Demonstration führte zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

Weiterhin ist zum Umgang mit Angehörigen der Partei zu berücksichtigen, daß für die ersten allgemeinen Wahlen nach dem Machtwechsel in Äthiopien, die Wahlen für die Regional- und Bezirksräte im Juni 1992, die AAPO zunächst Kandidaten aufgestellt hatte. Sie zog sie jedoch kurz vor dem Wahltag mit der Begründung zurück, die politische Arbeit der Partei werde massiv behindert, einem Vorwurf, der gegen die Regierungspartei EPRDF (*Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front*) auch von anderen Parteien und Organisationen erhoben wurde und in der Tendenz von internationalen Wahlbeobachtern bestätigt wurde. Auch an den Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung im Juni 1994 und zu den Bundes-

und Länderparlamenten im Mai 1995 nahm die AAPO - wie bereits hervorgehoben - nicht teil. Sie begründete dies gegenüber der nationalen Wahlbehörde u.a. damit, daß 8 Führungsmitglieder der Partei inhaftiert seien und die Regierung Parteibüros geschlossen habe. Im Vorfeld der Wahlen vom Mai 1995 fanden in Washington/D.C. (USA) im Februar 1995 Gespräche zwischen Vertretern der äthiopischen Regierung und der AAPO sowie von 3 anderen Oppositionsparteien statt. Diese Gespräche wurden von US-Diplomaten und Kongreßabgeordneten vermittelt. Ziel der Vermittlungsinitiative war eine Beteiligung von zumindest einigen Oppositionsparteien an den Wahlen. Bei den Gesprächen wurde auch die Forderung nach Freilassung inhaftierter AAPO-Mitglieder erhoben. Dies lehnte die äthiopische Regierung mit der Begründung ab, es handele sich bei den betreffenden Personen um Kriminelle und nicht um politische Gefangene. Das genannte Treffen endete insbesondere für die AAPO ergebnislos (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Die AAPO hat sich nunmehr bereit erklärt, an den Wahlen im Mai 2000 teilzunehmen. Dessen ungeachtet gibt es Berichte, wonach die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen von regionalen Regierungskräften schwer behindert wird (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

bb) Hinsichtlich des Umganges der äthiopischen Behörden mit der AAPO und deren Mitgliedern/Unterstützern ist zunächst hervorzuheben, daß nach der beschriebenen Auskunftslage staatliche Maßnahmen in der Vergangenheit sich gegen eine Minderheit von Mitgliedern oder Anhängern der AAPO richteten, die weit überwiegende Mehrheit der Parteimitglieder indessen von staatlichen Maßnahmen unbehelligt geblieben ist (vgl. IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Die genannten Fälle lassen auf eine systematische Verfolgung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nicht schließen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß weitere Angaben - wie z.B. über die konkrete Person und den Anlaß etwa des Verschwindens oder des Todes von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern -, die einen Rückschluß auf eine die umfassende, zielgerichtete staatliche Verfolgung der Parteianhänger ermöglichen könnten, häufig fehlen; es fehlt auch an Anhaltspunkten, daß weitergehende Erkenntnisse erreichbar sind. Soweit der Hintergrund berichtet wird, treffen der Sache nach staatliche Maßnahmen die Anhänger der AAPO häufig nicht in ihrer Parteimitgliedschaft oder politischen Betätigung für diese Partei.

Soweit staatliche Maßnahmen gegen einfache Mitglieder bzw. Unterstützer der AAPO beispielsweise anlässlich der Demonstration vom 20. September 1994 ergriffen wurden, sind sie von den äthiopischen Behörden auf die Abhaltung einer ungenehmigten "illegalen" Demonstration gestützt worden (vgl. IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Andererseits ist etwa auch eine von der AAPO initiierte Kundgebung am 18. Februar 1996 mit vorheriger Genehmigung der Behörden ohne Eingreifen von Polizei und Sicherheitskräften verlaufen (vgl. IfA vom 16. November 1998 a.a.O.).

Im Übrigen beziehen sich die angegebenen Haftfälle zum Teil auf gegen die staatliche Friedensordnung gerichtete Taten wie die Teilnahme an bewaffneten Kämpfen oder illegalen Demonstrationen, Planung eines bewaffneten Aufstandes, Aufforderung zu Gewalt und ethnischen Haß, Gefangenenbefreiung, illegalen Waffenbesitz, Landfriedensbruch, Verleumdung und dergleichen (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999; a.i. vom 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102; IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95). Für diese Fälle liegt es nicht auf der Hand, daß die Mitgliedschaft in der AAPO oder deren Unterstützung Anknüpfungspunkt der staatlichen Maßnahmen war, d.h. der von den äthiopischen Behörden behauptete Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten nur zur Verdeckung des politischen Charakters der jeweiligen Maßnahme vorgeschoben ist. In einzelnen Fällen ist demgegenüber der genannte Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten tatsächlich bestätigt. So hat es nach einer Mitteilung des IfA eine Reihe von Anschlägen und Überfällen in Äthiopien gegeben, bei denen Urheber und Motive unklar geblieben sein sollen. Für einen Teil dieser Taten sollen möglicherweise Gruppen verantwortlich sein, die sich politisch mit der AAPO verbunden fühlten, wie das Institut für Afrikakunde berichtet. Solche Gruppen dürften nicht als Bestandteil der AAPO bzw. deren bewaffneter Arm angesehen werden. Sie könnten aber aus einem militant orientierten Kreis von Anhängern der AAPO hervorgegangen sein, wozu auch "auf eigene Faust" handelnde Parteimitglieder zählen könnten. So habe im Juni 1996 die Parteiführung der AAPO bekannt gegeben, daß der Vorstand der Jugendorganisation der Partei wegen militanter Tendenzen aufgelöst worden sei (IfA vom 17. November 1998 an Bay.VGH zu M 26 K 96.53667).

Für die Beurteilung einer Verfolgungsgefahr von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Unterstützern darf ebenso nicht außer acht bleiben, daß die AAPO in Äthiopien nach wie vor offiziell zugelassen ist und in Addis Abeba noch immer relativ unbehindert arbeitet (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Dort bleibt ihr ungeachtet bestimmter Einschränkungen ein gewisser Raum für die Artikulation ihrer politischen Ziele in der Öffentlichkeit. Dies zeigt sich etwa darin, daß es der AAPO Ende April 1994 möglich war, ihre Gründungssitzung als politische Partei im Nationaltheater von Addis Abeba, das der staatlichen Verwaltung unterliegt, ungestört durchzuführen (AA vom 28. Dezember 1994 an VG Wiesbaden - 514-516/18 543), und sie in jenem Gebäude auch ihren 6. Geburtstag im Januar 1998 uneingeschränkt und unbehelligt von staatlichen Kontrollen feiern konnte.

d) Das Verfolgungsrisiko, dem innerhalb Äthiopiens lebende Parteimitglieder und Unterstützer der AAPO unterliegen, wird von den auskunftgebenden Stellen nicht einheitlich beurteilt:

aa) Das Auswärtige Amt hat früher generell eine Verfolgungsgefahr für AAPO-Mitglieder verneint. Es führte aus, die Arbeit der AAPO in Äthiopien sei jedenfalls in den größeren Städten uneingeschränkt möglich. Die AAPO unterhalte in nahezu allen größeren Städten Parteibüros. Ihre Schriften seien in den Parteibüros dieser Städte frei erhältlich. Mitglieder/Unterstützer der AAPO seien wegen ihres politischen Engagements weder staatlicher Strafverfolgung noch sonstigen Repressalien ausgesetzt (AA vom 24. Juli 1996 an VG Würzburg - 514-516.80/25 567; vgl. ferner Auskünfte vom 20. Juni 1996 an VG Wiesbaden - 514-516.80/25 155 - und vom 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683).

Im neuesten Lagebericht zu Äthiopien vom 20. Mai 1999 schränkt das Auswärtige Amt ein, die AAPO arbeite in Addis Abeba relativ unbehindert. Auf dem Lande sei zu hören, daß fast alle Parteibüros geschlossen worden seien und die Anhänger in ihrer Parteiarbeit massiv behindert würden. Nach den jüngsten Verurteilungen von 20 führenden AAPO-Mitgliedern habe sich die Hoffnung, die Lage würde sich für die AAPO zumindest klimatisch verbessern, nicht bestätigt. Für niedere Funktionäre und einfache Parteimitglieder bestehe innerhalb der Hauptstadt keine Verfolgungsgefahr.

bb) Demgegenüber führt die Menschenrechtsorganisation amnesty international aus, Mitglieder und Funktionäre der AAPO müßten in Äthiopien sowohl mit Strafverfolgungsmaßnahmen als auch mit politischer Verfolgung rechnen (a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25 - 96.229). Die äthiopische Regierung betrachte die AAPO als politischen Gegner und die Mitglieder würden dementsprechend als Feinde des Regimes behandelt (a.i. vom 10. März 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.102). Die hohe Anzahl politischer Gefangener in Äthiopien deute darauf hin, daß der staatliche Zugriff auf Mitglieder der Opposition sich durchaus auch auf weniger prominente Personen erstrecke (a.i. vom 24. Juni 1998 an VG Berlin - VG 33 X 1435.94). Es müsse dementsprechend davon ausgegangen werden, daß es nicht von Bedeutung sei, ob jemand eine gehobene Position innerhalb der AAPO innehabe (a.i. vom 24. Juni 1998 an VG Berlin - VG 33 X 1435.94). Die Ausschaltung oppositioneller Kräfte erfolge nicht nur durch die Verhaftung von Führungsmitgliedern, sondern auch mit Festnahmen weniger bedeutender Mitglieder, Funktionäre und Personen, die es wagten, Opposition oder Kritik gegenüber der Regierung zu äußern (a.i. vom 18. November 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.224). Vor dem Hintergrund neuerer Berichte über die Behinderung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen im Mai 2000 könne nicht ausgeschlossen werden, daß im Vorfeld dieser Wahlen wieder Mitglieder von Oppositionsparteien in größerem Umfang verhaftet werden, um den Machterhalt der EPRDF zu sichern (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

cc) Das Institut für Afrikakunde wertet dahin, Teilnehmer von Demonstrationen und Kundgebungen, die ohne offizielle Genehmigung nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden, müßten mit ihrer Verhaftung rechnen. Dies gelte insbesondere auch für AAPO-Mitglieder. Eine Verhaftung beim Verteilen von Flugblättern der AAPO sei möglich (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Die vorliegenden Informationen wiesen darauf hin, daß sowohl einfache Mitglieder als auch Funktionäre der AAPO mit politisch begründeten Maßnahmen zu rechnen hätten, wobei einfache Mitglieder und örtliche Aktivisten anscheinend eher von außergerichtlichen als von gerichtlichen Maßnahmen betroffen seien. Die Berichte deuteten darauf hin, daß die AAPO in Äthiopien trotz ihres legalen Status Ziel staatlicher Maßnahmen sei (IfA vom 17.

September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462 und vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

dd) Der UNHCR trifft eine Aussage zur Verfolgungsgefährdung politisch Oppositioneller in Äthiopien nur im allgemeinen. Er stellt hierzu fest, daß trotz generell bestehender Versammlungs- und Vereinsfreiheit politisch aktive Oppositionelle nicht ungehindert in der Öffentlichkeit tätig werden könnten, ohne Gefahr zu laufen, inhaftiert zu werden oder Übergriffen durch die Behörden ausgesetzt zu sein (UNHCR vom 23. Februar 1996 - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Für die vom Senat zu treffende Gefahrenprognose für Rückkehrer geben die dargestellten Aussagen und Standpunkte der einzelnen auskunftgebenden Stellen zum Verfolgungsrisiko von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern in Äthiopien nur teilweise etwas her. Sie stimmen inhaltlich im Kern überein: Soweit nicht die Gruppe niederer Funktionäre und einfacher Parteimitglieder in Addis Abeba in Rede steht, für die das Auswärtige Amt nach wie vor das Bestehen einer Verfolgungsgefahr ausdrücklich verneint (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999), nehmen alle Stellen eine mögliche Gefährdung an. Eine Aussage zum Grad der Gefährdung enthalten sie indessen nicht. Mit Ausnahme der Menschenrechtsorganisation a.i., die ein unterschiedliches Verfolgungsrisiko verneint, und des Auswärtigen Amtes verhalten die sachkundigen Äußerungen sich zudem nicht zu einer gegebenenfalls erforderlichen Differenzierung zwischen einfachen Parteimitgliedern und höheren Funktionären für die Gefahrenbeurteilung.

e) Die - hier unmittelbar in Frage stehende - Verfolgungsgefahr von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Unterstützern wird von den sachkundigen Stellen ebenfalls unterschiedlich beurteilt:

aa) Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes führt die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland nicht automatisch und in jedem Fall zu politischer Verfolgung nach der Rückkehr nach Äthiopien. Gefährdet seien in der Regel nur führende Köpfe, denen ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werde. Der äthiopische Geheimdienst verfüge über ein teilweise funktionsfähiges Informantensystem im Ausland und scheine sich auf die Observation führender Köpfe zu konzentrieren (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Denkbar sei, daß

Personen, die an prominenter Stelle einer Exilpartei tätig waren und von denen zu erwarten ist, daß sie nach ihrer Rückkehr auch in Äthiopien zu politischem Einfluß gelangen könnten, mit staatlicher Verfolgung zu rechnen haben (AA vom 12. Dezember 1997 an VGH Baden-Württemberg - 514-516.80/30 447). Einfache Mitglieder der AAPO, die sich im Ausland für die Partei engagieren, müßten bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien nicht mit politischer Verfolgung rechnen (AA vom 20. November 1996 an VG Ansbach - 514-516.80/26 433; vgl. ferner Auskunft vom 8. Juni 1995 an VG Frankfurt/Main - 514-516/20 683).

bb) Den Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisation amnesty international läßt sich eine eindeutige Einschätzung zur Rückkehrgefährdung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern nicht entnehmen.

Sie führt aus, die äthiopische Regierung sei offenbar sehr daran interessiert, der sich im Exil befindenden Opponenten habhaft zu werden. Sie dulde keinerlei Opposition. Oppositionelle und Kritiker seien staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Dies gelte auch für exilpolitische Opposition und Kritik, die im Ausland an der Regierung geäußert werde. Es sei davon auszugehen, daß Mitglieder der AAPO für (in Äthiopien als auch) im Exil stattgefundene oder vermutete mißliebige politische Aktivitäten ihrer Organisation bei Rückkehr nach Äthiopien von derselben Verfolgungsintensität betroffen seien (a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229).

Demgegenüber stellt die Organisation in anderen Auskünften das Verfolgungsrisiko differenzierter dar:

Sie führt aus, ein AAPO-Mitglied, dessen oppositionelle Einstellung durch seine exilpolitischen Aktivitäten bekannt geworden sei, werde bei Rückkehr nach Äthiopien mit Sicherheit unter Beobachtung gestellt. Falls der Betreffende dann weiterhin politische Aktivitäten für die AAPO entfalte, müsse er damit rechnen, verhaftet zu werden (a.i. vom 5. September 1996 an VG Wiesbaden - AFR 25-96.234). Ähnlich zurückhaltend verhält sich die Organisation in einer anderen Stellungnahme, indem sie ausführt, Mitglieder und Sympathisanten der AAPO seien unter Umständen in Gefahr, in Äthiopien inhaftiert und möglicherweise mißhandelt zu werden. Dies gelte auch für einen AAPO-Aktivist, wenn dieser in Deutschland seine oppositionelle

Einstellung zur äthiopischen Regierung, z.B. durch die Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen öffentlich gemacht habe. Falls er durch die Teilnahme an Demonstrationen/Kundgebungen seine oppositionelle Einstellung zur äthiopischen Regierung und seine Unterstützung für die AAPO öffentlich bekundet habe und zusätzlich noch eine offizielle Funktion innerhalb dieser Organisation bekleide, müsse er möglicherweise damit rechnen, bei Rückkehr nach Äthiopien politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein (a.i. vom 8. November 1995 an VG Frankfurt/Main - AFR 25-95.325). Im Falle eines früheren "Kommunikationsoffiziers" der 8. Division der äthiopischen Armee (1986/1987) bzw. "Sekretärs einer Basisorganisation innerhalb der Brigade eines Sonderkommandos" (ab Juli 1989), der zudem Sekretär der WPE innerhalb der Brigade gewesen und nunmehr u.a. AAPO-Mitglied sei, hält die Organisation eine an die AAPO-Zugehörigkeit anknüpfende Rückkehrgefährdung für schwer einschätzbar. Falls er bereits den äthiopischen Behörden aufgefallen sei, könne er deshalb von Verhaftung bedroht sein (a.i. vom 10. Februar 2000 an VG München - AFR 25-99.111).

cc) Auch das Institut für Afrikakunde trifft keine eindeutige Aussage zum Verfolgungsrisiko von nach Äthiopien zurückkehrenden AAPO-Mitgliedern/Aktivisten. Es beurteilt dieses dahingehend, es erscheine zumindest möglich, daß ein exilpolitisch aktives Mitglied der AAPO nach der Rückkehr staatliche Maßnahmen zu befürchten habe, die über eine sicherheitsdienstliche Beobachtung hinausgehen. Es sei als wahrscheinlich anzusehen, daß den äthiopischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten der in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen bekannt sind. Da die exilpolitisch aktiven AAPO-Mitglieder die gleichen Positionen und Anliegen unterstützten, die die AAPO in Äthiopien vertrete, sei ein grundsätzlicher Unterschied zwischen inländischen und exilpolitischen Aktivitäten nicht ersichtlich (IfA vom 17. September 1996 an VG Würzburg zu W 1 K 94.32462). Die Verfolgungswahrscheinlichkeit dürfte u.a. davon abhängen, welcher Art die exilpolitischen Aktivitäten seien, ob ihnen bereits politische Aktivitäten in Äthiopien vorausgegangen seien, ob nach der Rückkehr weiterhin eine aktive Mitarbeit in oder eine Unterstützung der AAPO erfolge, und wo die betreffende Person nach der Rückkehr ihren Wohnsitz nehme. Eine Berechnung der Wahrscheinlichkeit sei nicht möglich, da das Verhältnis der von staatlichen Maßnahmen betroffenen Mitglieder und Unterstützer zur Gesamtzahl aller Mitglieder

und Unterstützer in Äthiopien wegen unzureichender quantitativer Daten nicht ermittelt werden könne und keine Vergleichsfälle von bereits zurückgekehrten Personen bekannt seien (IfA vom 22. April 1996 an VG Wiesbaden zu 5/3 E 40416/95).

dd) Zur Rückkehrgefährdung von exilpolitisch tätigen Oppositionellen ist den Äußerungen des UNHCR nur eine Aussage im allgemeinen, nicht jedoch in Bezug auf AAPO-Mitglieder/Unterstützer zu entnehmen. Der UNHCR legt seiner Einschätzung zur Rückkehrgefährdung der vorgenannten Personengruppe die Annahme zugrunde, daß die äthiopischen Behörden die Aktivitäten der hauptsächlich im Ausland aktiven Oppositionsparteien sehr genau verfolgten. Es sei deswegen davon auszugehen, daß ein exilpolitisch tätiger äthiopischer Staatsangehöriger mit Profil in der Regel als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen sei. Bei seiner Rückkehr nach Äthiopien müsse er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit asylerblichen Beeinträchtigungen rechnen (UNHCR vom 23. Februar 1996 - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Im Ergebnis bleibt danach festzuhalten: Die dargestellten Stellungnahmen der auskunftgebenden Stellen zur Rückkehrgefährdung von AAPO-Mitgliedern/Unterstützern lassen eine eindeutige Prognose nicht zu. Die Gefährdung niederer Funktionäre und einfacher Parteimitglieder ist aus den Stellungnahmen der genannten Stellen mit Ausnahme derjenigen des Auswärtigen Amtes (das eine Rückkehrgefährdung für diese Gruppe verneint) nicht im Sinne einer eindeutigen Prognose abzuleiten. Die sachkundigen Äußerungen weisen (von den in der Auskunft von a.i. vom 14. November 1996 an VG Würzburg - AFR 25-96.229 - abgesehen) vielmehr eher auf die bloße Möglichkeit von Verfolgungsmaßnahmen wegen untergeordneter exilpolitischer Betätigung für die AAPO hin. Für die abschließende Feststellung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ist deshalb - nachfolgend - Art und Umfang der Beobachtung des Exilantengeschehens im Ausland zu berücksichtigen.

f) Zu Art und Umfang der Auslandsüberwachung der exilpolitischen Tätigkeiten äthiopischer Staatsangehöriger durch die äthiopischen Behörden ist bekannt (soweit nicht oben bereits erörtert):

aa) Das Auswärtige Amt stellt hierzu fest, daß der äthiopische Staat die Aktivitäten der exilpolitischen Organisationen beobachte (AA vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607). Der äthiopische Geheimdienst verfüge über ein teilweise funktionsfähiges Informantensystem im Ausland und scheine sich auf die Observation führender Köpfe zu konzentrieren (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Es sei davon auszugehen, daß der äthiopischen Regierung bekannt ist, wer tatsächlich eine führende Position innerhalb einer wichtigen Exil-Partei einnimmt und wer nicht (AA vom 7. April 1998 - 514-516.80/31 467. Mit diesen Feststellungen grenzt sich das AA von seiner früheren Einschätzung zur Beobachtung exilpolitischer Organisationen ab; vgl. AA vom 13. März 1997 an VG Augsburg - 514-516.80/27 792, vom 16. August 1996 - 514-516.80/25 690, AA vom 20. Juni 1996 an VG Wiesbaden - 514-516.80/25 156, vom 28. Mai 1996 an VG Würzburg - 514-516.80/20 172, vom 9. Mai 1995 an VG Würzburg - 514-516/20 235).

bb) Die Menschenrechtsorganisation amnesty international äußert sich dahingehend, daß der äthiopische Geheimdienst sehr genau die exilpolitischen Aktivitäten seiner Staatsangehörigen in Deutschland beobachte, wozu auch gegen die Regierungspolitik gerichtete Demonstrationen und Veranstaltungen gehörten. Die EPRDF-Regierung habe früheres Geheimdienstpersonal des *Derg* übernommen, das vom Staatssicherheitsdienst der DDR ausgebildet worden sei. Amnesty international habe mehrfach Berichte erhalten, wonach z. B. Demonstrationsteilnehmer fotografiert worden seien. Bei exilpolitischen Kongressen müsse befürchtet werden, daß sich unter den Teilnehmern Spitzel befinden, die dem äthiopischen Sicherheitsdienst Bericht erstatten und Namen weitergeben. Es sei außerdem bekannt, daß Telefongespräche abgehört würden und auch das Briefgeheimnis nicht geachtet werde (a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042).

cc) Das Institut für Afrikakunde geht davon aus, daß im allgemeinen exilpolitische Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger sicherheitsdienstlich mit den üblichen Methoden beobachtet werden (IfA vom 23. November 1998 an VGH Baden-Württemberg zu A 9 S 40/98 u.a.) und hierbei öffentlich in Erscheinung tretende Personen registriert werden (IfA vom 16. November 1998 an Hess. VGH zu 3 UE 2717/95). Da nur eine Minderheit der in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsbürger politisch aktiv sei, dürften die politischen Aktivisten i.d.R. namentlich

bekannt sein (IfA vom 23. November 1998 an VGH Baden-Württemberg zu A 9 S 40/98 u.a.). Die äthiopische Regierung sei über die politischen Aktivitäten von in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen informiert, etwa durch die Botschaft oder durch "inoffizielle Mitarbeiter", z.B. in Deutschland lebende Mitglieder oder Unterstützer der Regierungspartei EPRDF (IfA vom 22. Mai 1998 an VG Kassel zu 1 E 9045/91.A).

dd) Nach Einschätzung des UNHCR ist vor dem Hintergrund der als vom Ausland gesteuert wahrgenommenen Opposition anzunehmen, daß äthiopische Behörden die Aktivitäten der hauptsächlich im Ausland aktiven Oppositionsparteien sehr genau verfolgen. Deshalb müsse gefolgert werden, daß die äthiopischen Behörden jedenfalls von den Aktivitäten einer Person Kenntnis erlangen, die sich in höherer Funktion an mehreren öffentlichen Veranstaltungen einschließlich einer Demonstration vor der äthiopischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt und Informationsmaterial vervielfältigt und verbreitet haben (UNHCR vom 23. Februar 1996 an OVG Koblenz - 100.ETH-96/0687-KL/dm).

ee) Der Bundesnachrichtendienst beschränkt sich auf die bloße Feststellung, daß ihm über Auslandsaktivitäten der äthiopischen Geheimdienste keine Hinweise vorlägen, zumal für die Beobachtung von Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständig sei. Ungeachtet dessen sei jedoch nicht auszuschließen, daß die äthiopischen Geheimdienste versuchen, die Opposition auch im Ausland aufzuklären (Bundesnachrichtendienst vom 19. März 1999 an Hess. VGH - 41 EA-54-75-41-0425/99 VS-NfD). Anzunehmen sei, daß die äthiopische Botschaft in Bonn exilpolitische Aktivitäten registriert und beobachtet. Auch könne nicht ausgeschlossen werden, daß innerhalb oppositioneller Gruppierungen Informanten vorhanden sind (Bundesnachrichtendienst vom 27. November 1997 an VGH Baden-Württemberg - 50 AC-54-75-50 AC-1749/9 7).

ff) Aus diesem Material zur Auslandsüberwachung exilpolitischer Aktivitäten durch die äthiopischen Behörden ergibt sich: Die auskunftgebenden Stellen stimmen - mit Ausnahme der Auskünfte des Bundesnachrichtendienstes - in der aktuellen Beobachtung des Exilantengeschehens überein. Das Bekanntwerden öffentlichkeitswirksamer, hervorgehobener exilpolitischer Tätigkeiten ist danach

überwiegend wahrscheinlich. Die Auskünfte des Bundesnachrichtendienstes stehen der Richtigkeit dieser Feststellung nicht entgegen. Er hat sich auf die bloße Mitteilung der ihm aus seinem Zuständigkeitsbereich zugänglichen eigenen Erkenntnisse beschränkt und schließt die Möglichkeit einer Auslandsbeobachtung exilpolitischer Aktivitäten durch die äthiopischen Behörden ebenso nicht aus.

Hinsichtlich des Bereiches der nur untergeordneten exilpolitischen Tätigkeiten, durch die eine Person noch nicht in besonderer Weise als Regimegegner öffentlich in Erscheinung tritt, wie z.B. die bloße Teilnahme an Demonstrationen, Verteilen von Werbematerial und Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Zahlung von Spenden, folgt jedenfalls aus den genannten Auskünften von a.i. und IfA kein eindeutiges Bild. Weder enthalten sie eine ausdrückliche Aussage zum Bekanntwerden auch solcher untergeordneten Exilaktivitäten noch äußern sie sich näher und substantiiert zu Art und Umfang der Auslandsüberwachung durch die äthiopischen Behörden oder eingeschaltete Informanten. Die Mitteilung von a.i., die Organisation habe mehrfach Berichte erhalten, wonach z.B. Demonstrationsteilnehmer fotografiert worden seien (a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042), bildet keine hinreichende Grundlage für die Annahme, daß jeder äthiopischer Staatsbürger, der sich an einer solchen Demonstration beteiligt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den äthiopischen Behörden ebenfalls als Teilnehmer identifiziert - und damit als Regimegegner erkannt - wird. Gleiches gilt hinsichtlich des in derselben Auskunft enthaltenen Hinweises darauf, bei exilpolitischen Kongressen müsse befürchtet werden, daß sich unter den Teilnehmern Spitzel befänden, zumal insoweit die tatsächlichen Grundlagen dieser - im übrigen nicht einmal eindeutigen - Gefahrenbeurteilung nicht mitgeteilt werden.

g) Aufgrund der vorstehenden in die Gefahrenprognose einzustellenden Tatsachen und Erwägungen läßt sich zur Überzeugung des Senats nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung durch drohende Verfolgung feststellen. Das gilt jedenfalls für diejenigen Mitglieder und Unterstützer der AAPO, die nicht auch nach außen hin erkennbar auf eine Beseitigung der EPRDF-Regierung hinarbeiten und dafür wesentliche Beiträge leisten, so daß sie als gefährliche Gegner eingestuft und in das besondere Blickfeld genommen werden. Insoweit kann der Einschätzung der Vorinstanz, ein äthiopischer Asylbewerber müsse bereits allein wegen einer AAPO-Mitgliedschaft mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen gewärtigen, nicht gefolgt werden (vgl. S. 8, 2. Absatz des Entscheidungsabdruckes). Rechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen bei exilpolitischen Aktivitäten, durch die sich ein Rückkehrer nicht durch hervorgehobene Tätigkeiten oder sonst öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat, sind zwar nicht auszuschließen, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich.

Referenzfälle fehlen, wie ausgeführt worden ist. Verfolgungshandlungen gegenüber im Land verbliebenen Anhängern der AAPO erfassen zwar im Einzelfall auch einfache Anhänger und Mitglieder. Der Schwerpunkt liegt aber bei Übergriffen auf führende Repräsentanten und Funktionäre. Zudem sind diese Verfolgungshandlungen vor allem Anfang der 90er Jahre festzustellen. Die sachkundigen Stellen sehen die genannte Gruppe als gefährdet an. Für einfache Mitglieder und Anhänger sind hingegen eindeutige und einheitliche prognostische Einschätzungen nicht gesichert. Auch unter Einbeziehung der Auslandsüberwachung des Exilantengeschehens läßt sich eine erhebliche Rückkehrgefährdung von Mitgliedern und Anhängern der AAPO ohne besonderen Funktionärsstatus nicht mit der gebotenen Überzeugungsgewißheit feststellen. Unter diesen Umständen war nicht mehr der Frage nachzugehen, aufgrund welcher Strafvorschriften mit politischem Hintergrund oder welche anderweitigen asylerblichen Drangsalien den Betroffenen im Heimatland drohen könnten.

Vielmehr ist festzuhalten, daß an exilpolitische Aktivitäten für die AAPO anknüpfende rechtlich erhebliche Verfolgungsmaßnahmen der äthiopischen Behörden in denjenigen Fällen, bei denen sich ein Rückkehrer nicht öffentlichkeitswirksam als Regimegegner exponiert hat, nicht überwiegend wahrscheinlich sind. Mit dieser Einschätzung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 5. Januar 2000 - 9 BA 96.34830 - S. 7/8 BA) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 33 ff. UA).

h) Das Vorbringen des Klägers bietet keinen Anlaß, aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung einen verfolgungserheblichen Gefährdungsgrad anzunehmen.

Der Kläger gehört nicht zu den führenden Exilpolitikern der AAPO. Er ist vielmehr einfaches Parteimitglied und zählt lediglich zum Kreis der Unterstützer der Partei. Besondere Funktionen hat er in der Partei nicht inne.

Die von ihm entfalteteten Aktivitäten erschöpfen sich in untergeordneten Tätigkeiten wie der persönlichen Nachrichtenübermittlung, der Mitwirkung an der Verbreitung politischer Propaganda, der Mitgliederwerbung, der regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen/Spenden und der Teilnahme an Demonstrationen sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen. Bei einer Betätigung dieser Art handelt es sich um einfache, gewöhnliche Aufgaben, die mit der Mitgliedschaft in einer Exilvereinigung üblicherweise verbunden sind und durch die der Kläger selbst nicht in besonderer Weise nach außen hin als Regimegegner in Erscheinung getreten ist. Bei den in Rede stehenden Aktivitäten ist weder anzunehmen, daß die äthiopischen Behörden auf den Kläger und dessen exilpolitische Betätigung in besonderer Weise aufmerksam geworden sind, noch davon auszugehen, daß die äthiopischen Behörden die genannten Tätigkeiten, soweit sie von diesen überhaupt Kenntnis genommen haben, als aggressive oder staatsgefährdende Akte ansehen und hieran Verfolgungsmaßnahmen anknüpfen.

Eine exponierte Stellung als Regimegegner ergibt sich für den Kläger nicht allein aufgrund seiner Beteiligung an den Demonstrationen in [REDACTED] am [REDACTED] und in [REDACTED] am [REDACTED], über die nach seinem Vortrag Video- und Fotoaufnahmen existieren sollen. Insbesondere wird weder vom Kläger vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, auf welcher konkreten Video- oder Fotoaufnahme der Kläger selbst zu erkennen und inwiefern dadurch auch für Dritte zu identifizieren ist. Hinsichtlich der Demonstration vom [REDACTED] in [REDACTED] ist des weiteren offen, von wem die genannten Videoaufnahmen gemacht worden sein sollen, ob der Kläger selbst auf ihnen überhaupt zu erkennen ist und gegebenenfalls worauf sich die diesbezüglichen Kenntnisse des Klägers stützen.

Auch der weitere Hinweis des Klägers darauf, daß er der - besonders aktiven - [REDACTED] Sektion der AAPO angehöre, die medienwirksam in der Frage der für das Jahr 2000 vorgesehenen Wahlen in Äthiopien an die Öffentlichkeit trete, rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme, daß die äthiopischen Behörden gerade auch auf den Kläger selbst aufmerksam geworden sind. Substantiierte Angaben des

Klägers zu konkreten Aktivitäten der Gruppe fehlen. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein eigenes hervorgehobenes, öffentlichkeitswirksames Engagement des Klägers ergibt, das insbesondere über die bloße Einbindung in die Nürnberger Gruppe der AAPO hinausginge. Anhaltspunkte dafür, daß bereits die Mitgliedschaft in dieser Gruppe schon für sich allein oder jedenfalls in Verbindung mit einer mehrjährigen AAPO-Mitgliedschaft zu einer exponierten Stellung als Regimegegner führen würde, liegen nicht vor. Sie ergeben sich namentlich nicht im Hinblick auf eine in der AAPO umstrittene Frage der Beteiligung an den Wahlen in Äthiopien im Mai 2000. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargestellten innerparteilichen Auseinandersetzungen der Nürnberger Gruppe mit dem derzeitigen AAPO-Vorsitzenden.

Mangels vorgetragener oder sonst ersichtlicher Anhaltspunkte ist auch der in der mündlichen Verhandlung - hilfsweise - gestellte Beweisantrag des Klägers abzulehnen, mit dem die Einholung von Auskünften und sachverständigen Stellungnahmen bestimmter sachkundiger Stellen zu der Frage begehrt wird, ob *„ein langjähriges AAPO-Mitglied, das der Nürnberger Sektion angehört, wegen der Spaltung der AAPO anlässlich der Teilnahme der Partei an den Wahlen Äthiopiens im Mai 2000 derzeit sofortiger Verhaftung und menschenrechtswidrigen Verhören für den Fall der Rückkehr ausgesetzt sein würde“*. Für eine solche in der Sache auf eine künftige Verfolgung aufgrund eines aktuellen - noch nicht abgeschlossenen - Geschehens erforderliche Beweiserhebung hat der Kläger keinerlei tatsächliche Hinweise geben können, daß äthiopische Behörden deswegen - künftig - politische Verfolgungsmaßnahmen ergreifen könnten. Einem Beteiligten ist es indessen nicht erlaubt, unter formalem Beweisantritt Behauptungen aufzustellen, die nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Einem entsprechenden Beweisantrag muß das Gericht nicht nachgehen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 05.10.1990 - 4 B 249.89 - NVwZ-RR 1991, 118).

Ein Verfolgungsinteresse des äthiopischen Staates gegenüber dem Kläger wird ebensowenig durch das Bestätigungsschreiben der deutschen Zweigniederlassung der AAPO vom 4. Februar 2000 dargelegt. Soweit in diesem Schreiben ausgeführt wird, daß der Kläger seit März 1994 aktives Mitglied der AAPO sei und in Deutschland an verschiedenen friedlichen Kundgebungen und Protesten gegen die

derzeitige Regierung der EPRDF teilgenommen habe, ergibt sich daraus nichts für ein hervorgehobenes oder sonst öffentlichkeitswirksames, besonderes exilpolitisches Engagement des Klägers. Gleiches gilt hinsichtlich der dort enthaltenen - inhaltlich vagen - Einschätzung, es werde befürchtet, daß der Kläger aufgrund seiner Herkunft im Falle der Rückkehr ständiger Repression und politischer Verfolgung in Äthiopien ausgesetzt sei. Entsprechendes gilt für den Inhalt des früheren Bestätigungsschreibens vom [REDACTED] wonach der Kläger in der AAPO "sehr aktiv" sei und "viel beigetragen" habe.

Auch die in dem in Bezug genommenen früheren Schreiben vom [REDACTED] an das Amtsgericht München I enthaltene Behauptung des Klägers, er werde als AAPO-Mitglied in "einer entsprechenden Liste geführt", führt nicht weiter; sie ist unsubstantiiert. Der Kläger ist auf sie im Klageverfahren nicht mehr gesondert zurückgekommen.

Der Kläger ist auch nicht deswegen als Regimegegner in das besondere Blickfeld der äthiopischen Behörden geraten, weil er bei der äthiopischen Botschaft in Bonn dadurch namentlich bekannt geworden ist, daß die Ausländerbehörde der Stadt München im Zeitraum 1993/1994 - u.a. durch die Vorführung des Klägers bei der äthiopischen Botschaft [REDACTED] - versuchte, die Ausstellung von Reisepapieren für den Kläger zu veranlassen. In den Bemühungen der Ausländerbehörde um Ausstellung eines Paßersatzes für den Kläger sind keine Umstände zu erkennen, aufgrund derer die äthiopische Botschaft oder andere äthiopische Behörden ihn als exponierten Regimegegner bzw. AAPO-Mitglied/Unterstützer identifiziert haben könnten. Die Korrespondenz zwischen der Botschaft und der Ausländerbehörde enthält ebensowenig wie die der Botschaft übersandten Unterlagen irgendwelche Informationen zur politischen Einstellung des Klägers, zu dessen exilpolitischen Aktivitäten oder zu dessen Asylverfahren, insbesondere den geltend gemachten Asylgründen (*vgl. Bl. 141-217 Bd. 1 Ausländerakten*). Eine andere Beurteilung kommt nicht aufgrund des an die Ausländerbehörde gerichteten Schreibens von a.i. vom 9. Juni 1994 in Betracht, in dem die Vorführung des Klägers bei der äthiopischen Botschaft kritisiert wird. Soweit in dem genannten Schreiben ausgeführt wird, es sei nicht auszuschließen, daß der Kläger durch seine exilpolitische Betätigung den äthiopischen Behörden in Deutschland als Oppositioneller bekannt geworden ist, und die Verfahrensweise der

Ausländerbehörde könne bei Rückkehr durchaus Verfolgungsmaßnahmen oder eine menschenrechtswidrige Behandlung mit auslösen, benennt a.i. die bloße Möglichkeit eines Geschehensablaufes. Tatsächliche Anhaltspunkte für die Identifizierung des Klägers als Regimegegner und daran anknüpfende Verfolgungsmaßnahmen, denen im Rahmen der Aufklärungspflicht nachzugehen wäre, ergeben sich daraus nicht.

5. Auch der längere Auslandsaufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland und die Asylantragstellung bilden keinen Nachfluchtgrund i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG.

Zurückkehrende äthiopische Asylbewerber müssen nicht routinemäßig, d. h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines (längeren) Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung damit rechnen, bei der Einreise nach Äthiopien inhaftiert oder sonstigen asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden.

Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar vereinzelt bekannt geworden, beschränken sich aber angesichts der erheblichen Zahl der insbesondere im Wege der Abschiebung zurückgekehrten äthiopischen Staatsangehörigen auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend spezifische Besonderheiten aufweisen. Dies gilt namentlich für die von den auskunftgebenden Stellen berichteten Fälle, bei denen einzelne nach Äthiopien freiwillig zurückgekehrte oder aus Kenia (OLF-Mitglied und Informationsminister Dima Noggo in der Übergangsregierung 1991-1992) bzw. aus Djibouti (Oppositionelle der ARDUF, der *"Somalischen Regionalversammlung in Äthiopien"*, der ONLF und mutmaßliche OLF-Anhänger) abgeschobene Flüchtlinge inhaftiert wurden (vgl. a.i. vom 18. Juni 1998 an VGH Baden-Württemberg - AFR 25-97.219 - und vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042; vgl. ferner *"urgent action"* vom 20. Januar 1998 - AFR 04/01/98). Gleiches gilt erst recht hinsichtlich der nach Äthiopien zurückgekehrten Oppositionspolitiker, die an der im Dezember 1993 in Addis Abeba tagenden *"Conference for Peace and Reconciliation in Ethiopia"* teilnehmen wollten und von den äthiopischen Behörden bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt verhaftet wurden (vgl. a.i. vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH - AFR 25-98.089).

Bei diesen bekannt gewordenen Fällen asylerblicher Beeinträchtigungen, insbesondere der Verhaftung nach der Wiedereinreise oder Abschiebung nach Äthiopien, handelt es sich zudem um eine so begrenzte Zahl, daß sie für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Äthiopien letztlich keine durchgreifende Bedeutung haben. Angesichts der Zahl der zwangsweise von Deutschland nach Äthiopien zurückgeführten Personen kann von einem Verfolgungsrisiko zurückkehrender äthiopischer Asylbewerber nicht gesprochen werden. So wurden im Zeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 163 äthiopische Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Deutschland rückgeführt (Grenzschutzdirektion Koblenz vom 10. April 2000 an ThürOVG). Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschätzung sämtlicher auskunftgebenden Stellen zu würdigen, die übereinstimmend eine Rückkehrgefährdung äthiopischer Staatsbürger wegen einer Asylantragstellung im Ausland mit zwangsläufig längerem Auslandsaufenthalt verneinen (vgl. nur AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999 und Auskunft vom 11. September 1998 an VG Neustadt - 514-516.80/32 607; a.i. vom 17. August 1999 an Hess. VGH - AFR 25-99.042 - und vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.172; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2), vgl. ferner Hess VGH, Urteil vom 4. November 1999 - 3 UE 2717/95.A - S. 27 UA und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 1995 - A 13 S 2963/92 - S. 12/13 UA).

6. Eine dem Kläger drohende politische Verfolgungsgefahr scheidet ebenso aus, soweit er geltend macht, er werde im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien dort von der staatlichen Nahrungsmittelhilfe wegen seines eigenmächtig verlängerten Auslandsaufenthaltes, seines Asylantrages, seiner AAPO-Mitgliedschaft und seinem exilpolitischen Engagement ausgeschlossen sein. Gleiches gilt hinsichtlich der amharischen Volkszugehörigkeit des Klägers sowie in Bezug auf eine etwaige Befürchtung, die oben genannten Umstände könnten von den äthiopischen Behörden zum Anlaß genommen werden, den Kläger an der Schaffung einer notwendigen eigenen Existenzgrundlage zu hindern. Wie bereits dargelegt, ist - auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens - nicht feststellbar, daß die äthiopischen Behörden auf den Kläger als exponierten Regimegegner aufmerksam geworden sind und dessen exilpolitische Betätigung in besonderer Weise registriert haben. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß bereits die Mitgliedschaft in der Nürnberger Gruppe der AAPO allein oder in Verbindung mit

einer mehrjährigen AAPO-Mitgliedschaft zu einer hervorgehobenen Stellung als Regimegegner führen würde. Damit fehlt es auch an entsprechenden Anhaltspunkten dafür, daß die äthiopischen Behörden an eine solche exilpolitische Betätigung Verfolgungsmaßnahmen anknüpfen, die den Betroffenen in dessen wirtschaftlicher Existenzgrundlage treffen.

Der Hilfs-Beweisantrag des Klägers ist auch insoweit abzulehnen, als er die Tatsache zum Gegenstand hat, ob *„ein langjähriges AAPO-Mitglied, das der Nürnberger Sektion angehört, wegen der Spaltung der AAPO anlässlich der Teilnahme der Partei an den Wahlen Äthiopiens im Mai 2000 derzeit ... für den Fall der Rückkehr ... nicht in das Lebensmittelverteilungsprogramm aufgenommen werden wird und kein menschenwürdiges Dasein dort wird führen können“*. Auch insoweit ist der Beweisantrag auf Erhebung eines bloßen Ausforschungsbeweises gerichtet. Auf die die Ablehnung des Beweisantrages im übrigen tragenden obigen Ausführungen wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang kommt es darauf nicht mehr an, inwiefern der Kläger auf die Teilhabe - etwa mangels eigener Existenzgrundlage und familiärer Bindungen in Äthiopien (vgl. nur a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und vom 6. September 1995 an VG Würzburg - AFR 25-95.140; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2)) - überhaupt angewiesen wäre. Auch die Frage, ob die Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. das Asylrecht Schutz auch bei vorenthaltener staatlicher Unterstützung dergestalt bietet, daß der Heimatstaat eine bestimmte Minderheit seiner Bevölkerung gezielt von einem bestehenden System fürsorglicher Leistungen ausschließt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. August 1993 - 9 C 7.93 - NVwZ 1994, 504 = DVBl. 1994, 58), kann offen bleiben.

7. Soweit der Kläger auf das behauptete Verfolgungsschicksal seines Vaters verweist, der wegen einer früheren Mitgliedschaft in der WPE im [REDACTED] festgenommen und [REDACTED] lang inhaftiert worden sein soll, ist nicht erkennbar, inwiefern sich aus diesem etwaigen Vorgehen gegen den Vater für den Kläger selbst eine Gefährdungslage ergeben könnte. Ein Zusammenhang zwischen den die Verfolgung des Vaters auslösenden Umständen und der geltend gemachten Verfolgung des Klägers wird weder vorgetragen noch ist er sonst ersichtlich, zumal ein substantiiertes Sachvortrag zu diesem Gesichtspunkt ohnehin fehlt. Jedenfalls im

Rahmen der Verfolgung von ehemaligen Mitgliedern der früheren Regierungspartei WPE oder Funktionsträger des *Derg-Regimes* wird eine wie auch immer geartete Sippenhaft von Familienangehörigen in Äthiopien nicht praktiziert (vgl. nur a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und AA vom 22. August 1997 an VG Ansbach - 514-516.80/29 320).

8. Auch bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, die die allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland, den Umgang mit der Opposition, das persönliche Schicksal des Klägers und dessen Exilaktivitäten - für die AAPO - würdigt, ist die Gefahr politischer Verfolgung für den Fall der Rückkehr nach Äthiopien zwar nicht auszuschließen. Die für den Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erforderliche positive Feststellung, daß dem Kläger politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, läßt sich - wie dargelegt - nach den vorliegenden Erkenntnissen aber nicht treffen.

B.

Dem Kläger ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK scheidet bereits deshalb aus, weil nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, daß der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien seitens der dortigen Behörden einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Selbst wenn man davon ausgeht, daß in Äthiopien Mißhandlungen oder Folter während der Haft nicht auszuschließen sind, drohen jedenfalls dem Kläger keine solche Maßnahmen, da er schon von vornherein gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere eine Inhaftierung - wie unter A. bereits dargelegt - nicht zu gewärtigen hat.

Ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Individuelle Gefahren - wie dies für den Regelfall erforderlich ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 - NVwZ 1996, 476) - bestehen für den

Kläger nicht. Die nach wie vor schwierige Versorgungslage in Äthiopien betrifft die in Äthiopien ansässige Bevölkerung insgesamt - einschließlich der Gruppe der Rückkehrer. Besondere Umstände aus der Biografie des Klägers, die darauf hinweisen, daß er Opfer lebens-, leibes- oder freiheitsgefährdender Maßnahmen oder sonstiger Rechtsgutbeeinträchtigungen werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die damit in den Blick zu nehmenden nachteiligen Auswirkungen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Lage in Äthiopien sind allgemeiner Natur, weil sie nahezu die gesamte äthiopische Bevölkerung bzw. alle Rückkehrer gleichermaßen treffen. Sie sind deshalb grundsätzlich nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG auf politischer Ebene zu bewältigen und können keinen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen.

Eine extreme allgemeine Gefahrenlage in dem Sinne, daß gleichsam jeder einzelne Rückkehrer sehenden Auges den sicheren Tod oder schwerste Verletzungen zu gewärtigen hätte, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach S. 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen ist, ist ebenso auszuschließen. Die neueren Erkenntnisse und Auskünfte ergeben nicht, daß dem Kläger - auch als amharischem Volkszugehörigen - bei Rückkehr nach Äthiopien dort eine hochgradige Lebens- oder Leibesgefahr insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Existenzbedingungen droht.

Äthiopien ist eines der ärmsten Länder der Welt. Die Existenzbedingungen sind für große Teile insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und bei Ernteaussfällen potentiell lebensbedrohend, weshalb in diesen Fällen das Land auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen ist (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Derzeit kann von einer akuten, das gesamte Land erfassenden Hungersnot indessen nicht ausgegangen werden, auch wenn die allgemeine Versorgungslage in Äthiopien gegenwärtig sehr schwierig ist. Die sich aktuell anbahnende Hungerkatastrophe, von der ca. 8 Millionen Menschen in Äthiopien betroffen sind, erstreckt sich auf die südlichen Teile des Landes (NZZ vom 29. Januar 2000 ["Zahlreiche Äthiopier vom Hunger bedroht"]; taz vom 11. Januar 2000 ["Jetzt wird Kanonenfutter gebraucht"]), insbesondere die Region Ogaden (SZ vom 7. April 2000 ["Die Not mit der Hilfe"]). In Äthiopien bildet zudem die Familie das soziale Netz und bietet trotz weit verbreiteter Armut ein gewisses Maß an Sicherheit, sofern nicht außergewöhnliche Katastrophen eintreten (a.i. vom 14. Juni 1999 an VG

Wiesbaden - AFR 25-98.159). Deshalb ist es für Alleinstehende ohne verwandtschaftliche Hilfe oder sonstige Unterstützung äußerst schwierig, sich das Existenzminimum selbst zu erwirtschaften (a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und vom 6. September 1995 an VG Würzburg - AFR 25-95.140; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2)), zumal es in Äthiopien nach wie vor schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu finden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999). Dessen ungeachtet existiert in Äthiopien eine große Anzahl von nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die sich um bedürftige Personen kümmern (AA vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH).

Auch mit Rücksicht auf diese Lebensbedingungen spricht der Umstand, daß der Kläger über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Landwirtschaft) und Auslandserfahrung verfügt, immerhin dafür, daß jedenfalls in der Hauptstadt Addis Abeba die Schaffung einer eigenen wirtschaftlichen Existenzgrundlage nicht ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, daß sich für Rückkehrer schon mit geringem Startkapital - wegen der relativ starken Kaufkraft von Devisen - Möglichkeiten zu bescheidener Existenzgründung bieten. Für Rückkehrer aus dem Ausland, die über besondere Qualifikationen und auch Sprachkenntnisse verfügen, erhöht zudem die allmähliche Liberalisierung und das Wachstum der Wirtschaft in vermehrtem Maße die Chance, Arbeit zu finden (AA, Lagebericht vom 20. Mai 1999; Auskunft vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH). Das Fehlen staatlicher Unterstützungsprogramme, insbesondere solcher Einrichtungen, die sich speziell um Rückkehrer kümmern (AA vom 3. März 1998 an VG Berlin - 510-512.00 ERI/ATH), stellt damit die Existenzsicherung jedenfalls des Klägers nicht in Frage.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger etwa wegen seines Auslandsaufenthaltes, seines Asylantrages, seines exilpolitischen Engagements oder seiner amharischen Volkszugehörigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit den oben beschriebenen extremen Gefahren für Leib und Leben bei der Rückkehr ausgesetzt wäre. Wie bereits dargelegt, ist - auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens - nicht feststellbar, daß die äthiopischen Behörden auf den Kläger als einem exponierten Regimegegner aufmerksam geworden sind. Auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen unter A. II. wird ergänzend Bezug genommen. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, daß die oben genannten Umstände von den

äthiopischen Behörden zum Anlaß genommen werden könnten, den Kläger an der Schaffung einer notwendigen Existenzgrundlage zu hindern oder ihn von der staatlichen Nahrungsmittelhilfe auszuschließen, sofern er auf die Teilhabe - etwa mangels eigener Existenzgrundlage und familiärer Bindungen in Äthiopien (vgl. nur a.i. vom 14. Juni 1999 an VG Wiesbaden - AFR 25-98.159 - und vom 6. September 1995 an VG Würzburg - AFR 25-95.140; IfA vom 7. Januar 1999 an VG Wiesbaden zu 5 E 6649/93.A(2)) - angewiesen wäre.

Soweit der Kläger die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts mit der Stellungnahme der KARAWANE Gruppe Nürnberg (GA Bl. 410 ff.) zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Mai 1999 in Frage stellen will, ergeben sich keine fallbezogenen Anhaltspunkte, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des genannten Lageberichts begründen könnten. Eine innere Unstimmigkeit dieses Lageberichts folgt insbesondere nicht daraus, daß das Auswärtige Amt dort selbst von Tausenden von Untersuchungsgefangenen in Äthiopien ausgeht (vgl. Ziff. I. 2. des Lageberichtes). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß hiervon bereits über 2.200 Personen auf die Gruppe der wegen Verbrechen während des *Derg-Regimes* strafrechtlich verfolgten ehemaligen Mitarbeiter dieses Regimes entfallen (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, Informationsblatt vom 1. April 1999, Stand: April 1999). Soweit in der Stellungnahme ausgeführt wird, es sei falsch, daß nur Mitglieder in führender oder verantwortlicher Position von Oppositionsparteien, die den bewaffneten Kampf oder Terrorismus als Mittel gewählt haben, mit Verfolgung zu rechnen hätten, wird dem Auswärtigen Amt eine Einschätzung unterstellt, die im Lagebericht nicht enthalten ist (vgl. Ziff. II. 1., 3. Satz: „insbesondere“). Entgegen der Darstellung der KARAWANE Gruppe Nürnberg wird im Lagebericht die Rückständigkeit der Verwaltung nicht als einziger Grund für Menschenrechtsverletzungen genannt (vgl. Ziff. III, 1. Satz). Ebenso wenig werden im Lagebericht nicht rückkehrwilligen Äthiopiern generell wirtschaftliche Motive unterstellt (vgl. Ziff. V, 3. Satz). Die Ausführungen des Auswärtigen Amtes zu mittelbar staatlichen bzw. quasistaatlichen Verfolgungsmaßnahmen in Äthiopien (vgl. Ziff. II. 2.) werden inhaltlich nicht richtig wiedergegeben.

C.

Die Kostenentscheidung aufgrund der Klageabweisung, soweit die Sache in die Berufungsinstanz gelangt ist, ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Hiernach hat der Kläger als unterliegender Teil auch die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die dem Kläger in den erstinstanzlichen Entscheidungen auferlegt worden sind, kann es nicht bei diesen Kostenentscheidungen verbleiben. Die in den Gerichtsbescheiden vom 14. Juni 1994 und vom 26. Januar 1995 getroffenen Kostenentscheidungen widersprechen sich inhaltlich. Mithin liegt eine eindeutige Kostenentscheidung der Vorinstanz, der im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung wegen der insoweit bestehenden Rechtskraft zu folgen wäre, nicht vor. Die Bindungswirkung aus dem Gerichtsbescheid vom 14. Juni 1994 hinsichtlich der Kostenregelung scheidet ohnehin aus, wie oben ausgeführt worden ist (vgl. S. 15). Die im erstinstanzlichen Verfahren auf die verschiedenen Beteiligten verteilten Kosten der Instanz sind deshalb insgesamt in den Kostenausspruch des Berufungsurteils einzubeziehen. Der Kläger hat daher die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Ein Anlaß, die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren und der Vertreterin des öffentlichen Interesses einzubeziehen, besteht nicht (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim